

Qualitätssicherung

Gemeinsame E-PRTR- und LCP-Fachdatenberichterstattung

Handbuch

Version 1.0 – 04.06.2020



Titelbild: Jorge Franganillo, Creative Commons Attribution 2.0 Generic (<https://goo.gl/rqHYk6>)

Layout: EUA

Danksagungen

Dieser Projektplan wurde von der [Europäischen Umweltagentur](#) (EUA) in Zusammenarbeit mit dem [European Topic Centre for Air Pollution and Climate Change Mitigation](#) (ETC/ACM) erstellt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an industrial.emissions@eea.europa.eu.

Versionsverlauf

| Versionsnummer | Beschreibung | Datum |
|----------------|--|----------------|
| 0.1 | Entwurf des European Topic Centre zur Erörterung mit der EUA | September 2017 |
| 1.0 | Entwurf zur Abstimmung mit den Meldeländern (Berichterstattem) | Oktober 2017 |
| 2.0 | Endgültige Version | Januar 2018 |
| 3.0 | Textliche Präzisierungen sowie neue QS-Prüfungen | August 2019 |
| 4.0 | <p>Formulierungen in C3.3 zur Meldung von „furtherDetails“ für „other“ Brennstoffe aktualisiert und damit dem E-PRTR angeglichen.</p> <p>Formulierungen in C3.5 zur Meldung von „furtherDetails“ für „methodClassifications“ aktualisiert und damit dem E-PRTR angeglichen.</p> <p>C11.2 aktualisiert und die Ausnahme einbezogen, BTEX nicht zu markieren (wenn die BTEX-Gesamtsumme die Schwellenwerte überschreitet).</p> <p>C12.2 überarbeitet, um die Lookup-Tabelle zu bezeichnen, die für diese Prüfung erforderlich ist.</p> | Januar 2020 |
| 5.0 | C3.6 überarbeitete Konsequenzen für das Versäumnis, fehlende Adressen als Blocker-Fehler zu markieren | Februar 2020 |

Vorwort und wichtige Hinweise

Das Handbuch für die Qualitätssicherung dient den zuständigen Behörden als Arbeits- und Interpretationshilfe für eine sach- und fachgerechte Umsetzung der Gemeinsamen Fachdatenberichterstattung EPRT+LCP.

Als Grundlage für die Übersetzung in eine deutsche Version diente die englische Original-Version der EU/EUA „Quality assurance logic **E-PRTR and LCP integrated reporting – document for users**“ (V5 vom 6.2.2020). Verbindlich ist allein die englische Sprachversion. Bei der Übersetzung aus dem Englischen in das Deutsche handelt es um eine inoffizielle Übersetzung im Auftrage des Bundes. Das BMU und Umweltbundesamt übernehmen keine Haftung für etwaige Fehler oder Widersprüche.

Die deutsche Version 1.0 vom 4.6.2020 entspricht der englischen Bearbeitungsversion V5 vom 6. Februar 2020.

Anmerkungen zur deutschen Übersetzung

Im Immissionsrecht werden teilweise englische und deutsche Definitionen nicht gleichermaßen verwendet und können sich widersprechen. Bei den vier Begriffen „Standort“, „Arbeitsstätte“, „Anlage“, und „Anlagenteil“ handelt es sich um solche, die eine bestimmte Hierarchie in der Datenstruktur widerspiegeln, die nicht aber gleichzusetzen sind mit genehmigungsrechtlichen Begriffen nach deutschem Recht, auch wenn es in großen Teilen (aber nicht überall!) Übereinstimmungen geben kann.

Die Erläuterungen zu einzelnen Feldern des Datenmodells sind in der Textbeschreibung in der Kombination englisch/deutsch zu finden, da die Erläuterungen, die das Datenmodell beschreiben nicht übersetzt werden.

Allgemeine Anmerkungen

Standort (Site) ist Arbeitsstätte (Facility) gleichgesetzt.

Facility wird im EU-Registry mit Arbeitsstätte übersetzt und entspricht im PRTR der Betriebseinrichtung.

Freisetzungen sind Emissionen gleichgesetzt.

Gemeinsame Fachdatenberichterstattung EPRT+LCP ist mit Integrierter Fachdatenberichterstattung EPRT+LCP gleichzusetzen.

| Übersetzungshilfen | |
|---|--|
| English | Deutsch |
| Betriebseinheiten: Site ProductionFacility ProductionInstallation ProductionInstallationPart | Standort Betriebseinrichtung (PRTR) Anlage Anlagenteil |
| Blocking error | Fehlermeldung |
| Boolscher Indikator (true/false) | Boolsche Werte: wahr/falsch Ein Attribut, das entweder den Wert „wahr“ oder „falsch“ annimmt |
| Codelist | Referenzliste |
| Condition | Betriebszustand |
| Entity | Betriebseinheit |
| Envelope | Umschlag (mit dem Bundesdatensatz) |
| Feature type | Merkmalstyp |
| Fuzzy-matching | Unschärfe Suche |
| Geometry | Koordinaten |
| LCP – Large Combustion Plant | Großfeuerungsanlage |
| Look-up Tabellen | Umsetzungs-, Zuordnungstabellen |
| QA/QC (quality assurance / quality check) | QK/QS (Qualitätssicherungsmaßnahmen / Qualitätsprüfung) |

| | |
|---|----|
| C.5.3 – Erkennung von doppelt gemeldeten otherGaseousFuel (andere gasförmige Brennstoffe) | 25 |
| C5.4 – Erkennung von doppelt gemeldeten EmissionsToAir (Luftemissionen) | 25 |
| C5.5 – Erkennung von doppelt gemeldeten PollutantRelease (Schadstofffreisetzung) | 26 |
| C5.6 – Ermittlung von doppelt gemeldeten OffsitePollutantTransfer | 27 |
| C5.7 – Ermittlung doppelt gemeldeter month (Monat) | 27 |
| 6. Prüfung der Wechselbeziehung zwischen LCP und E-PRTR-Einrichtung | 28 |
| C6.1 – Wahrscheinlichkeitseinzelpfung EmissionsToAir (Luftemissionen) | 28 |
| C6.2 – Wahrscheinlichkeit von kumulierten EmissionsToAir (Luftemissionen) | 29 |
| 7. Fachliche Plausibilitätsprüfungen | 30 |
| C7.1 - Plausibilität von EnergyInput (Energieeinsatz), totalRatedThermalInput und numberOfOperatingHours | 30 |
| C7.2 – Plausibilität im Attribut MethodClassification | 32 |
| 8. Prüfungen der Ausnahmen | 33 |
| C8.1 – Einhaltung der Ausnahmen nach Artikel 31 | 33 |
| C8.2 - Begründung von Ausnahmen nach Artikel 31 | 33 |
| C8.3 - Ausnahmen nach Artikel 35 und Vergleich von proportionOfUsefulHeat mit ProductionForDistrictHeating (Anteil Nutzwärme für Fernheizung) | 34 |
| 9. Vertraulichkeitsprüfungen | 35 |
| C12.2 – Übermäßige Inanspruchnahme der Vertraulichkeit | 35 |
| 10. Erkennung erwarteter Schadstoffe | 36 |
| C10.1 - Erkennung von Ausreißern bei EmissionsToAir (Luftemissionen) | 36 |
| C10.2 – Energieeinsatz und CO ₂ Emissionen | 38 |
| C10.3 – Identifizierung von Cross pollutants (Leit-/Indikatorschadstoffen) bei ProductionFacility (Betriebseinrichtung) | 40 |
| 11. Freiwillige Meldungsprüfungen: ProductionFacility (Betriebseinrichtung) | 43 |
| C11.1 – ProductionFacilityReports (Betriebseinrichtungsberichte) ohne Verbringungen und Freisetzungen | 43 |
| C11.2 – Freisetzungen und Verbringungen unterhalb der Schwellenwerte: ProductionFacility | 43 |
| 12. Erkennung von Ausreißern bei Freisetzungen und Verbringungen | 44 |

| | |
|---|----|
| C12.1 – Erkennung von Ausreißern bei Freisetzungen/Verbringungen bei ProductionFacility gegenüber nationalen Vorjahresdaten..... | 45 |
| C12.2 – Ermittlung von Ausreißern bei Freisetzungen/Verbringungen bei ProductionFacility (Betriebseinrichtung) im Vergleich zu nationalen Gesamt- und Schadstoffschwellenwerten ... | 46 |
| C12.3 – Erkennung von Ausreißern bei Freisetzungen/Verbringungen bei ProductionFacility gegenüber Vorjahresdaten auf der ProductionFacility-Ebene | 47 |
| C12.4 – Identifizierung von Ausreißern bei ProductionInstallationPart (Anlagenteil)-Emissionen gegenüber den Vorjahresdaten auf ProductionInstallationPart (Anlagenteil)-Ebene | 48 |
| C12.5 – Konsistenz der Zeitreihen für ProductionFacility (Betriebseinrichtungs)-Emissionen . | 49 |
| C12.6 – Konsistenz der Zeitreihen zu ProductionInstallationPart (Anlagenteile)-Emissionen.. | 50 |
| 13. Zwischenjährliche Kohärenz der Meldungen | 51 |
| C13.1 – Anzahl der ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen), die Freisetzungen und Verbringungen melden..... | 51 |
| C13.2 – Kohärenz der gemeldeten Anzahl von Freisetzungen und Verbringungen pro Medium | 53 |
| C13.3 Kohärenz der gemeldeten Anzahl von Schadstoffen pro Medium | 54 |
| C13.4 – Kohärenz der gemeldeten Mengen von Freisetzungen und Verbringungen | 54 |
| 14. Überprüfung der Emissionen anhand von Daten auf europäischer Ebene | 56 |
| 14.1 – Identifizierung der europaweit 10 höchsten ProductionFacility (Betriebseinrichtungen)- Freisetzungen/Verbringungen..... | 56 |
| C14.2 – Erkennung von Ausreißern bei ProductionFacility (Betriebseinrichtungen)-Freisetzungen/Verbringungen anhand von Daten auf europäischer Ebene..... | 57 |
| 15. Überprüfung der nationalen Emissionen anhand externer Datensätze..... | 59 |
| C15.1 – Vergleich von PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen)und EmissionsToAir (Luftemissionen)mit den nationalen Inventaren von CLRTAP/NECD und UNFCCC/EU-MMR.... | 59 |
| 16. Diverse Prüfungen | 60 |
| C16.1 – Konformität des Formats signifikanter Stellen | 60 |
| C16.2 – Konformität des Formats für Prozentwerte | 61 |
| C16.3 – Leerer Eintrag totalPollutantQuantityTNE..... | 61 |
| C16.4 – Prüfung auf leere Einträge bei totalWasteQuantityTNE (Gesamtabfallmenge in T) und totalPollutantQuantityKg (Gesamtfreisetzungsfracht in kg) | 62 |
| C16.5 – Prüfung auf leere Einträge bei numberOfOperatingHours (Anzahl Betriebsstunden) . | 62 |
| C16.6 – Prüfung auf leere Einträge bei energyInput (Energieeinsatz)..... | 63 |

| | |
|--|-----------|
| C16.7 – Optionale Prüfung auf leere oder bedeutungslose Einträge | 63 |
| 5 Anhang | 64 |
| Terminologie und Abkürzungen | 64 |

1 Ziele der Qualitätssicherung

Im Rahmen der Initiative der Europäischen Kommission zur Straffung der Berichterstattung über Emissionen aus industriellen Tätigkeiten müssen fachliche Informationen über Großfeuerungsanlagen (LCP) gemäß Industrieemissionsrichtlinie (IED-Richtlinie) sowie aus Betriebseinrichtungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (E-PRTR) nun in einem integrierten Datenfluss übermittelt werden. Dadurch wird eine kohärente und konsistente Datenbank mit Emissionsdaten von LCP-Anlagenteilen und E-PRTR-Einrichtungen aufgebaut.

Dieser Prozess soll sich parallel zum EU-Registry (im Folgenden „EU-Registry“) vollziehen, das geographische Referenzen und Stammdaten für die Fachdaten bereitstellt. Die umfassende Validierung und Kontrolle der integrierten Datenmeldungen für LCP-Anlagenteile und E-PRTR-Betriebseinrichtungen würde die Vollständigkeit und Kontinuität der Daten zu Industrieemissionen verbessern und somit die politische Analyse und Entwicklung fördern.

Die in diesem Dokument beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen für die integrierte E-PRTR- und LCP-Berichterstattung soll zwei Hauptziele erfüllen, nämlich

- zu gewährleisten, dass Emissionszeitreihen kohärent und präzise gemeldet werden, um eine einheitliche Datenbank aufzubauen und die Transparenz der Berichterstattung über Industrieemissionen in den Mitgliedstaaten zu verbessern und
- komplexere Aspekte und Interdependenzen des Datenmodells für die integrierte Berichterstattung umzusetzen, einschließlich der Verknüpfungen zwischen Stammdaten und fachlichen Daten, wodurch unplausible Daten unwahrscheinlicher werden.

Ein Hauptmerkmal des Datenmodells der integrierten E-PRTR- und LCP-Fachdatenberichterstattung ist der Zusammenhang zwischen den LCP-Anlagenteilen, ihren übergeordneten E-PRTR-Betriebseinrichtungen und den sie verknüpfenden Stammdaten. Daher ist die Identifizierung von Inkonsistenzen zwischen den Emissionen von Anlagenteilen und Betriebseinrichtungen für die Integrität der Datenbank von größter Bedeutung. Ebenso ist die Gewährleistung, dass Emissionsdaten im Hinblick auf im EU-Registry bereitgestellte Stammdaten korrekt gemeldet werden, wichtig für ein umfassendes Konzept zur Datenerfassung.

2 Hintergrund

Das vorliegende Dokument ist eines von drei zentralen Handbüchern, in denen die integrierten „Berichtsstränge“ für thematische E-PRTR- und LCP-Informationen beschrieben werden. Die Datenmodell-Dokumentation¹ erläutert die Struktur und die grundlegenden Vorgaben der integrierten Fachdatenberichterstattung und war Gegenstand einer Konsultation der Mitgliedstaaten am 28. Juni 2017. Ein drittes Dokument – das Handbuch für Berichtersteller – bietet fachliche Orientierung, etwa durch weitere Informationen zu den beiden „Berichtssträngen“ der Datenflüsse in der Fachdatenberichterstattung und zur Handhabung komplexerer Berichtssituationen. Diese drei Handbücher schließen sich an eine bereits bestehende Dokumentengruppe an, die die Meldung geographischer und administrativer Daten an das EU-Registry beschreiben und als Referenzinformationen für die in der integrierten Fachdatenberichterstattung zu meldenden Daten dienen.

Die hier beschriebenen Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollprüfungen (QS-/QK-Prüfungen) stützen sich auf bereits bestehende Prüfungen gemäß *LCP Data Checks 2016 ETC/ACM Technical Paper* (Moosmann, 2016; unveröffentlicht), dem *E-PRTR Validation Tool User Manual*² (Atkins und TripleDev, 2012) und der *E-PRTR-data review methodology*³ (RIVM, UBA und EWR, 2017). Die dort beschriebenen Kontrollen sollen gewährleisten, dass die Datenmeldungen der Mitgliedstaaten vollständig mit dem E-PRTR gemäß Verordnung (EG) Nr. 166/2006 und der LCP-Berichterstattung gemäß Kapitel III und Artikel 72 IED-Richtlinie (2010/75/EU) übereinstimmen. Bei komplexeren Prüfungen der Erfüllung von Meldepflichten werden die *Leitlinien zur Umsetzung des Europäischen PRTR*⁴ (Europäische Kommission, 2006) herangezogen.

Die in diesem Dokument beschriebenen Prüfungen beruhen auf der Voraussetzung, dass eine XML-Meldung dem Schema entspricht, das in der Datenmodell-Dokumentation zur integrierten E-PRTR- und LCP-Berichterstattung vorgegeben ist. Die Mitgliedstaaten sollen bei ungültigen XML-Dateiübermittlungen, die nicht den grundlegenden Vorgaben des XML-Schemas der integrierten E-PRTR- und LCP-Berichterstattung entsprechen (z.B. Datenformat, Multiplizität oder referentielle Integrität), automatische Warnungen vom Central Data Repository (CDR) der Europäischen Umweltagentur (EUA) erhalten; auf derartige Probleme wird hier nicht eingegangen. Stattdessen liegt der Schwerpunkt der hier beschriebenen Prüfungen auf komplexen, inhaltlichen Problemen und Abhängigkeiten, auf der Gewährleistung der Kohärenz sowohl innerhalb einer Meldung, zwischen dem EU-Registry und der integrierten Fachdatenberichterstattung als auch Daten, die zuvor an die fachliche E-PRTR- und LCP-Datenbank übermittelt wurden. Einige Prüfungen, die sich auf Daten aus dem vorherigen Berichtsjahr stützen, werden möglicherweise im ersten Jahr, in dem die integrierte E-PRTR- und LCP-Berichterstattung in Gang gesetzt wird, nicht durchgeführt. Diese werden den an das CDR meldenden Stellen bei der Einreichung markiert.⁵

¹ http://cdrtest.eionet.europa.eu/help/eptr_lcp/Final%20model/EPTR-LCP_datamodel_v2.pdf

² <https://www.eionet.europa.eu/schemas/eptr/EPTRUserManual.pdf>

³ http://cdr.eionet.europa.eu/help/eptr/E-PRTR_data_review_methodology_report_2017_WEB.pdf

⁴ <http://ec.europa.eu/environment/industry/stationary/eper/implementation.htm>

⁵ Siehe Fußnote 1.

3 QS-/QK-Prüfungen: Zusammenfassung

Die Prüfungen können danach unterschieden werden, ob sie nur auf eine einzelne XML-Meldung und die Beziehungen zwischen den darin enthaltenen Attributen angewendet werden oder den Inhalt einer XML-Meldung mit an das EU-Registry gemeldeten Daten vergleichen.

Zu beachten ist, dass diese Prüfungen im Kontext der Dokumentation zum vollständigen Datenmodell der integrierten E-PRTR- und LCP-Fachdatenberichterstattung zu betrachten sind und speziell auf die dort in Abbildung 3 dargestellte Struktur des Datenflusses abgestimmt sind.⁶

Alle hier beschriebenen Prüfungen werden bei Einreichung der Datenmeldung als Abfolge von XQueries im CDR ausgeführt. Abhängig von der Schwere und Komplexität des Problems können kritische Prüfungsergebnisse unterschiedliche Folgen haben:

- Fehlermeldungen (Blocking errors): Die Freigabe des Daten-Envelope wird vollständig blockiert.
- Warnungen (warning): Rückmeldungen zu schweren Fehlern, die jedoch nicht die Freigabe des Envelope verhindern.
- Informationen: Rückmeldungen, die nicht unbedingt auf einen Fehler, sondern eher auf einen wichtigen Aspekt der gemeldeten Daten hinweisen und zur Verbesserung der Datenqualität beitragen könnten.

Die Rückmeldungen aus diesen Prüfungen werden nach Gruppen von Prüfungen dargestellt. Darüber hinaus wird es auch Rückmeldungen auf der Grundlage von Einheiten geben, d.h., die kritischen Prüfungsergebnisse werden nach der entsprechenden E-PRTR-Betriebseinrichtung oder dem Anlagenteil aufgelistet. Damit wird eine zusätzliche Informationsebene der QS-/QK-Maßnahmen bereitgestellt, um die meldenden Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die herausgestellten Probleme effizienter zu bewältigen.

Die EUA-Mitarbeiter müssen nach der Datenübermittlung bestimmte Warnhinweise prüfen, die eine weitere Untersuchung rechtfertigen können, beispielsweise eine zu häufige Verwendung von Vertraulichkeitskennzeichen oder Fälle, in denen Ausreißer bei den Emissionen ermittelt wurden. Mitarbeiter der EUA und der Europäischen Kommission können außerdem Meldungen im Rahmen der integrierten E-PRTR- und LCP-Fachdatenberichterstattung nutzen um zu prüfen, ob Angaben zu Ausnahmen den offiziellen Erklärungen der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission entsprechen.

Eine Reihe von Prüfungen stützt sich auf Meldungen aus den Vorjahren in Form von Lookup-Tabellen. Im ersten Berichtsjahr werden diese Lookup-Tabellen keine Daten enthalten, weshalb die folgenden Kontrollen für das erste Berichtsjahr deaktiviert werden:

- 8.2 – Begründung der Ausnahmen nach Artikel 31.
- 12.1 – Identifizierung von Ausreißern bei Freisetzungen/Verbringungen im Attribut ProductionFacility (PRTR Betriebseinrichtung) gegenüber den Vorjahresdaten auf nationaler Ebene
- C12.3 – Identifizierung von Ausreißern bei Freisetzungen/Verbringungen im Attribut ProductionFacility (PRTR Betriebseinrichtung) gegenüber den Vorjahresdaten auf der Ebene ProductionFacility (PRTR Betriebseinrichtung)
- 12.4 – Identifizierung von Ausreißern bei den Emissionen im Attribut ProductionInstallationPart (Anlagenteil) gegenüber den Vorjahresdaten auf der Ebene ProductionInstallationPart (Anlagenteil)
- 12.5 – Konsistenz der Zeitreihen für die Emissionen im Attribut ProductionFacility (PRTR Betriebseinrichtung)
- 12.5 – Konsistenz der Zeitreihen für die Emissionen im Attribut ProductionInstallationPart (Anlagenteil)

⁶ Siehe Fußnote 1.

- 14.1 – Identifizierung der 10 bedeutendsten Freisetzungen/Verbringungen im Attribut ProductionFacility (PRTR Betriebseinrichtung) auf europäischer Ebene

4 Parameter der einzelnen QS-/QK-Prüfungen

1. Codelistenprüfungen

C1.0 – Codelistenprüfungen

Begründung:

Die in Tabelle 4.1 aufgeführten Merkmalstypen enthalten Attribute, in denen Werte aus der jeweils zugehörigen Codeliste angegeben werden müssen. Bei Attributen, die einen Codelistenwert erfordern, ist die vollständige URL des Codelistenwerts anzugeben. Dadurch wird die Dateneingabe für die betreffenden Felder standardisiert und gewährleistet, dass der Abrufprozess die erforderlichen Daten identifizieren kann. Die Felder müssen geprüft werden, um zu gewährleisten, dass die zugehörigen Codelisten eingehalten werden, da nicht erkannte Codelisten zu unplausiblen Daten führen.

Kriterien:

Bei jedem der unten aufgeführten Merkmalstypen werden die genannten Attribute mit den entsprechenden Codelisten im CDR Data Dictionary verglichen. Kommt das Attribut in mehreren Datentypen innerhalb des Merkmalstyps vor, wird jedes dieser Vorkommen im betreffenden Merkmalstyp geprüft. Die in diesen Attributen angegebenen URLs müssen mit den in den Codelisten verzeichneten Werten übereinstimmen. Einige der Attribute sind zudem obligatorisch und werden, wenn sie leer bleiben, in der nachstehenden Tabelle mit einem „*“ markiert. Solche Attribute sind zu melden.

Tabelle 4.1 Codelistenprüfungen

| Nr. der Prüfung | Merkmalstyp(en) | Attribut | Codeliste |
|-----------------|--|---|------------------------------|
| C1.1 | CombustionPlantCategoryType <i>Typ Feuerungsart</i> | combustionPlantCategory* <i>Kategorie LCP Anlage</i> | combustionPlantCategoryValue |
| C1.2 | ReportData, <i>Berichtsdaten</i> AddressDetails <i>Details Adresse</i> | CountryId*, CountryCode <i>Kode Land</i> | CountryCodeValue |
| C1.3 | OffsitePollutantTransfer <i>Verbringung Schadstoff im Abwasser)</i> PollutantRelease <i>Schadstofffreisetzungen</i> | EPTRPollutant* <i>EPTR Schadstoff</i> | EPTRPollutantCodeValue |
| C1.4 | EnergyInput <i>Energieeinsatz</i> | fuelInput* <i>Brennstofftyp</i> | fuelInputValue |

| Nr. der Prüfung | Merkmalstyp(en) | Attribut | Codeliste |
|-----------------|---|---|---------------------------|
| C1.5 | EmissionsToAir <i>Luftemissionen</i> | LCPPollutant* <i>LCP Schadstoff</i> | LCPPollutantCodeValue |
| C1.6 | PollutantRelease <i>Schadstofffreisetzungen</i> | mediumCode* Kode <i>Umweltmedium</i> | MediumCodeValue |
| C1.7 | MethodType Typ <i>Bestimmungsmethode</i> | methodClassification <i>Klassifizierung</i> <i>Bestimmungsverfahren</i> | MethodClassificationValue |
| C1.8 | MethodType Typ <i>Bestimmungsmethode</i> | methodCode* Kode <i>Bestimmungsmethode</i> | MethodCodeValue |
| C1.9 | DesulphurisationInformat ionType Typ <i>Entschwefelung</i> | Month <i>Monat</i> | MonthValue |
| C1.10 | FuellInputType <i>Typ Brennstofftyp</i> | OtherGaseousFuel <i>Andere</i> <i>gasförmige Brennstoffe</i> | OtherGaseousFuelValue |
| C1.11 | FuellInputType <i>Typ Brennstofftyp</i> | OtherSolidFuel <i>Andere</i> <i> feste Brennstoffe</i> | OtherSolidFuelValue |
| C1.12 | Alle Merkmalstypen <i>außer ReportData außer</i> <i>Berichtsdaten</i> | ReasonValue Wert <i>Vertraulichkeit</i> | ReasonValue |
| C1.13 | ProductionVolumeType Typ Produktionsvolumen | UnitCode Kode Einheit | UnitCodeValue |
| C1.14 | MethodType Typ <i>Bestimmungsmethode</i> | wasteClassification* <i>Klassifizierung Abfall</i> | wasteClassificationValue |
| C1.15 | OffsiteWasteTransfer <i>Verbringung Abfall</i> | wasteTreatment* <i>Abfallbehandlung</i> | wasteTreatmentValue |

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Fehlermeldung (blocking error) angezeigt, der angibt, welche Codelisteneinträge nicht erkannt wurden. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung hängt von der Codeliste im Data Dictionary für „EPTR and LCP“ ab; siehe <https://dd.eionet.europa.eu/vocabularies>.

Datenpflegebedarf:

Die obigen Codelisten müssen gepflegt werden.

2. Prüfungen der INSPIRE-Kennung (inspireId)

C2.1 – inspireId-Kohärenz

Begründung:

Der Erfolg der integrierten E-PRTR- und LCP-Fachdatenberichterstattung hängt von der korrekten Verwendung von inspireIds ab. Meldung zu LCP und PRTR Betriebseinrichtungen müssen mit dem bestehenden EU-Registry verknüpft werden, um die Fachdaten den Stamm- und Geodaten zuzuordnen. Die beiden Datensätze sind mit der eindeutigen inspireId-Kennung verknüpft. Eine Prüfung ist erforderlich, um sich zu vergewissern, ob die für ein ProductionInstallationPart (Anlagenteil) oder eine ProductionFacility (Betriebseinrichtung) gemeldete inspireId bereits im EU-Registry gemeldet ist.

Kriterien:

Alle inspireIds, die entweder für einen ProductionInstallationPart (Anlagenteil) oder eine ProductionFacility (Betriebseinrichtung) in einer einzelnen XML angegeben sind, werden mit dem EU-Registry querverwiesen. Eine inspireId, die bei der integrierten E-PRTR- und LCP-Fachdatenberichterstattung angegeben wird, muss bereits innerhalb des EU-Registry vorhanden sein.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Fehlermeldung (Blocking error) angezeigt, die alle inspireIds angibt, die nicht im EU-Registry gefunden werden konnten. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist abhängig von den im EU-Registry vorhandenen inspireIds.

Datenpflegebedarf:

Das EU-Registry muss gepflegt und bei Bedarf aktualisiert werden.

C2.2 – Umfassende LCP-Berichterstattung

Begründung:

Emissions- und Energieeinsatz-Daten sind für alle unter Kapitel III IED-Richtlinie fallende LCP gemäß Artikel 72 Absatz 3 dieser Richtlinie zu melden. Daher ist es notwendig, dass alle im EU- Registry eingetragenen LCPs ihre Fachdaten einheitlich melden. Fehlende Fachdatenmeldungen könnten zu Datenlücken in den Zeitreihen führen. Kontrollen sind notwendig um zu gewährleisten, dass für alle im EU- Registry eingetragenen LCPs (sofern sie nicht als stillgelegt gemeldet sind) Fachdaten gemeldet werden (entsprechend dem jeweiligen Vorkommen der inspireld).

Kriterien:

Alle inspirelds, die für LCPs im EU-Registry gemeldet werden, werden mit den Daten, die mit der XML-Datei für die integrierte E-PRTR- und LCP-Fachdatenberichterstattung übermittelt wurden, querverwiesen. Ist das zugehörige StatusType-Attribut nicht mit „decommissioned“ (dauerhaft stillgelegt/abgebaut) angegeben, werden inspirelds, die nicht in der XML-Datei gefunden werden, zu Händen der Mitgliedstaaten markiert.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Fehlermeldung (Blocking error) mit allen inspirelds angezeigt, die in der XML-Datei für die integrierte E-PRTR- und LCP-Fachdatenberichterstattung nicht gefunden werden konnten. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist abhängig von der Liste der inspirelds, die für ProductionInstallationParts (Anlagenteile) im EU-Registry gemeldet wurden, und dem zugehörigen StatusType-Attribut.

Datenpflegebedarf:

Das EU- Registry muss gepflegt und bei Bedarf aktualisiert werden.

C2.3 – Eindeutigkeit der INSPIRE-Kennungen von Betriebseinrichtungen

Begründung:

Der Erfolg der integrierten E-PRTR- und LCP-Berichterstattung hängt von der korrekten Verwendung von inspirelds ab. Diese müssen eindeutig sein, um verschiedene ProductionFacilities (Betriebseinrichtung) innerhalb einer XML-Meldung zu unterscheiden. Eine Kontrolle ist notwendig, um sich der Eindeutigkeit auf der ProductionFacility-Seite (Betriebseinrichtungs-Seite) des Fachdatenmodells zu vergewissern.

Kriterien:

Die INSPIRE-Kennungen aller Betriebseinrichtungen innerhalb derselben XML-Meldung sind miteinander zu vergleichen. INSPIRE-Kennungen dürfen nicht mehrfach vorkommen.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Blocker-Fehlermeldung mit allen INSPIRE-Kennungen ausgegeben, die nicht den obigen Kriterien entsprechen. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ergibt keine zugehörigen Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C2.4 – Eindeutigkeit der INSPIRE-Kennungen von Anlagenteilen

Begründung:

Der Erfolg der integrierten E-PRTR- und LCP-Berichterstattung hängt von der korrekten Verwendung von inspirelds ab. Diese müssen eindeutig sein, um verschiedene ProductionInstallationParts (Anlagenteile) innerhalb einer XML-Meldung zu unterscheiden. Eine Prüfung ist erforderlich, um sich der Eindeutigkeit auf der Seite ProductionInstallationPart (Anlagenteile) des thematischen Datenmodells zu vergewissern.

Kriterien:

Die INSPIRE-Kennungen aller ProductionInstallationParts (Anlagenteile) innerhalb derselben XML-Meldung sind miteinander zu vergleichen. INSPIRE-Kennungen dürfen nicht mehrfach vorkommen.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Fehlermeldung (Blocking error) mit allen INSPIRE-Kennungen ausgegeben, die nicht den obigen Kriterien genügen. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ergibt keine zugehörigen Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

3. Umfassende Meldungsprüfungen

C3.1 - Vollständigkeit der Schadstoffmeldungen

Begründung:

Alle LCP haben Emissionen von SO₂, NO_x und Staub (als Schwebstoffe insgesamt) gemäß Artikel 72 Absatz 3 Buchstabe d IED-Richtlinie zu melden. Eine Prüfung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass für jede LCP alle drei Schadstoffe gemeldet werden.

Kriterien:

Im Datentyp EmissionsToAir (Luftschadstoff) werden die gemeldeten Schadstoffe mit der Liste der zu meldenden Schadstoffe SO₂, NO_x und Staub insgesamt abgeglichen. Die Unterlassung der Meldung einer dieser Schadstoffe wird zur Beachtung markiert.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Fehlermeldung (Blocking error) mit dem Schadstoff angezeigt, der nicht unter dem Datentyp EmissionsToAir (Luftschadstoff) gemeldet wurde. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist abhängig von den Daten, die in der XML-Meldung enthalten sind, sodass keine externen Daten erforderlich sind.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C3.2 – Vollständigkeit der Energieeinsatz-Meldungen

Begründung:

Alle LCP haben gemäß Artikel 72 Absatz 3 Buchstabe f IED-Richtlinie die Gesamtmenge der eingesetzten Energie zu melden, aufgeschlüsselt nach acht Hauptbrennstoffkategorien: Steinkohle, Braunkohle, Biomasse, Torf, sonstige feste Brennstoffe, flüssige Brennstoffe, Erdgas und sonstige Gase. Zu beachten ist, dass für „other solid fuels“ (andere feste Brennstoffe) und „other gases“ (andere Gase) mehrere fuelInputs (Brennstoffe) gemeldet werden können, sodass diese Prüfung gewährleistet, dass **mindestens** alle acht Brennstoffarten für jede LCP gemeldet werden.

Kriterien:

Beim Datentyp EnergyInput (Energieeinsatz) sind folgende fuelInputs (Brennstoffe) zu melden (einschließlich Nullwerte): Steinkohle, Braunkohle, Biomasse, Torf, sonstige feste Brennstoffe, flüssige Brennstoffe, Erdgas und sonstige Gase. „other solid fuels“ (andere feste Brennstoffe) und „other gases“ (andere Gase) können mit mehreren Werten aus den Codelisten OtherGaseousFuelValue und OtherSolidFuelValue belegt werden und sind daher mit **mindestens** je einem Wert zu erfassen. Die Unterlassung der Meldung einer dieser Brennstoffe wird zur Beachtung markiert.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Fehlermeldung (Blocking error) mit dem Brennstoff angezeigt, der nicht unter dem Datentyp EnergyInput (Energieeinsatz) gemeldet wurde. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist abhängig von den Daten, die in der XML-Meldung enthalten sind, sodass keine externen Daten erforderlich sind.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C3.3 - „Other“ Brennstoff – Vollständigkeit der Meldungen

Begründung:

Gemäß Artikel 72 Absatz 3 Buchstabe f IED-Richtlinie haben LCP die Gesamtmenge der eingesetzten Energie, aufgeschlüsselt nach Kategorien, zu melden, wobei zwei davon den meldenden Stellen ermöglichen, genauere Angaben als nach der Codeliste zu machen. „other“ (andere) kann als Wert für die Attribute otherSolidFuel (andere feste Brennstoffe) und für otherGaseousFuel (andere gasförmige Brennstoffe) angegeben werden. Wird für die Attribute otherSolidFuel (andere feste Brennstoffe) und/oder otherGaseousFuel (andere gasförmige Brennstoffe) das Attribut „other“ (andere) angegeben, ist es sinnvoll, das Attribut furtherDetails (weitere Details) mit einer Zeichenfolge zu erfassen, um den Brennstoff genauer zu spezifizieren. Eine Prüfung ist erforderlich, um erkennbar zu machen, wo das Attribut furtherDetails (weitere Details) in diesen Fällen nicht belegt wurde.

Kriterien:

Werden die Attribute otherSolidFuel (andere feste Brennstoffe) oder otherGaseousFuel (andere gasförmige Brennstoffe) mit „other“ (andere) belegt, soll das Attribut furtherDetails (weitere Details) mit weiteren Angaben als Zeichenkette ergänzt werden.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung (warning) mit dem „other“ (andere) Brennstoff ausgegeben, der unter dem Attribut furtherDetails (weitere Details) nicht ergänzt wurde. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist abhängig von den in der XML-Meldung enthaltenen Daten, sodass keine externen Daten erforderlich sind.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C3.4 – Vollständige Meldung von methodClassification (Klassifizierung Methode, hier Bestimmungsverfahren)

Begründung:

Artikel 5 E-PRTR-Verordnung sieht vor, dass die Einstufung des Verfahrens anzugeben ist, wenn als Methode gemessen (M) oder berechnet (C) gemeldet wird. Eine Prüfung ist erforderlich um zu gewährleisten, dass auch eine Einstufung des Bestimmungsverfahrens angegeben wird, wenn der Code für die Bestimmungsmethode für eine Schadstofffreisetzung bzw. -verbringung oder eine Abfallverbringung als „M“ oder „C“ gemeldet wird.

Kriterien:

Wird das Attribut `methodCode` (Kode Bestimmungsmethode) mit einem Codelistenwert erfasst, der für `OffsiteWasteTransfer` (Verbringung Abfall), `OffsitePollutantTransfer` (Verbringung Abwasser) oder `PollutantRelease` (Schadstofffreisetzung) „Measured“ (Gemessen) oder „Calculated“ (Berechnet) angibt, muss das Attribut `methodClassification` (Klassifizierung Methode) mit einem Wert aus der Codeliste `MethodClassificationValue` belegt werden.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit allen Verbringungen und Freisetzungen sowie den zugehörigen Betriebseinrichtungen ausgegeben, die die Meldepflichten für die Einstufung des Verfahrens nicht erfüllt haben. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ergibt keine zugehörigen Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C3.5 – furtherDetails zur Meldung von methodClassification Klassifizierung Methode, hier Bestimmungsverfahren

Begründung:

Artikel 5 E-PRTR-Verordnung sieht vor, dass die Einstufung des Bestimmungsverfahrens anzugeben ist, wenn die Bestimmungsmethode gemessen (M) oder berechnet (C) gemeldet wird. Darüber hinaus ist es sinnvoll, für bestimmte Verfahrenseinstufungen weitere Angaben zu spezifischen Standard- und Referenzmethoden zu machen.

Kriterien:

Wird das Attribut `methodClassification` (Klassifizierung Methode) mit einem Codelistenwert belegt, der CEN/ISO-, UNECE/EMEP-, OTH- (other) und IPCC-Standards und Referenzmethoden entspricht, ist das Attribut `furtherDetails` (weitere Details) für `OffsiteWasteTransfer`- (Verbringung Abfall), `OffsitePollutantTransfer` (Verbringung Abwasser) oder `PollutantRelease` (Schadstofffreisetzung) mit einer Zeichenfolge zu erfassen.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit allen Verbringungen und Freisetzungen sowie den zugehörigen ProductionFacilities Betriebseinrichtungen ausgegeben, die keine weiteren Angaben zur Verfahrenseinstufung enthalten. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ergibt keine zugehörigen Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C3.6 – Vollständige Meldung von transboundaryTransfer

Begründung:

Meldet eine E-PRTR-Betriebseinrichtung den transboundaryTransfer (Verbringung ins Ausland) gefährlicher Abfälle außerhalb des Standorts in Bezug auf das Meldeland, so sind gemäß Anhang III E-PRTR-Verordnung zusätzliche Informationen über den Verwertungs-/Beseitigungsort erforderlich. Wird außerhalb des Standorts und über Ländergrenzen hinweg verbrachter Abfall als gefährlich eingestuft, sind die Namens- und Adressdaten für das Verwertungs-/ Beseitigungsunternehmen und die Verwertungs-/Beseitigungsorte mit einer Zeichenfolge zu erfassen. Ob sich diese Anschrift auf das Verwertungs- oder das Beseitigungsunternehmen, den Verwertungsort oder den Beseitigungsort bezieht, hängt davon ab, wie das Attribut wasteTreatment (Abfallbehandlung) belegt ist. Ist beispielsweise wasteTreatment (Abfallbehandlung) mit „D“ (disposal) (Beseitigung) angegeben, was anzeigt, dass der Abfall zur Beseitigung bestimmt ist, dann beziehen sich die Adressattribute des Empfängers-/Empfangsorts auf die Anschrift des Beseitigungsunternehmens/Beseitigungsorts.

Kriterien:

Wird wasteClassification (Klassifizierung) im Merkmalstyp OffsiteWasteTransfer (Verbringung Abfall) auf „HW“ (hazardous waste) (gefährlicher Abfall) gesetzt und ist die Abfallverbringung in Bezug auf das Meldeland (Berichterstatter) grenzüberschreitend (transboundary), sollen die folgenden Attribute eine Zeichenfolge enthalten:

- nameOfReceiver (Name Empfänger)
- addressOfReceiver (Adresse Empfänger)
- addressOfReceivingSite Verwertungs-/Beseitigungs-Standort Adresse

Wegen rechtlicher Vorgaben gibt es keinen Mechanismus, mit dem Berichterstatter angeben können, ob eine Verbringung grenzüberschreitend ist oder nicht. Ein solches Attribut würde verlangen, dass die Berichterstatter angeben, ob die Verbringung nicht gefährlicher Abfälle grenzüberschreitend ist oder nicht, wofür es keine Rechtsgrundlage gibt. Daher sind diese Informationen in den Attributen der Adressdetails anzugeben. Diese Überprüfung ist eine Vorsichtsmaßnahme und soll eine Informationsmeldung für die Verbringung von gefährlichen Abfällen außerhalb des Standortes ausgeben, wenn keine Adressangaben gemeldet wurden.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird ein Blocker-Fehler mit den Adressangaben ausgegeben, die die obigen Kriterien nicht erfüllen. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist abhängig von den in der XML-Meldung enthaltenen Daten, sodass keine externen Daten erforderlich sind.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

4. Plausibilitätsprüfungen des Meldeformulars

C4.1 – Plausibilität des Berichtsjahres

Begründung:

Die Mitgliedstaaten übermitteln die gemeldeten Daten in einem spezifischen Reportnet-Envelope, und die gemeldeten Daten beziehen sich auf ein bestimmtes Berichtsjahr. Das Jahr des Daten-Envelope (wie in den Metadaten im CDR vermerkt) muss mit dem Berichtsjahr identisch sein. Es ist eine Prüfung erforderlich, um diese Vorgabe umzusetzen.

Kriterien:

Der Wert im Attribut reportingYear (Berichtsjahr) der XML-Meldung darf sich nicht vom Jahreswert des Reportnet-Envelope unterscheiden.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Fehlermeldung (Blocker error) mit dem Berichtsjahr der XML-Meldung angezeigt. Dadurch wird die Freigabe des Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung greift auf die in den Metadaten der Envelopes gespeicherten Daten zurück.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C4.2 – Plausibilität von accidentalPollutantQuantityKg (versehentliche Freisetzungsfracht kg)

Begründung:

Für den Merkmalstyp PollutantRelease (Schadstofffreisetzungen) wird totalPollutantQuantityKg (Gesamtschadstofffracht kg) weiter nach der Menge accidentalPollutantQuantityKg (versehentliche Freisetzungsfracht kg) unterteilt. Dieses Attribut gibt den Anteil der gesamten Schadstofffreisetzung an, der versehentlich freigesetzt wurde. Für dieses Attribut ist zu prüfen, ob der Wert des Attributs accidentalPollutantQuantityKg (versehentliche Freisetzungsfracht kg) kleiner oder gleich dem Wert des Attributs totalPollutantQuantityKg (Gesamtschadstofffracht kg) ist, da die versehentlich freigesetzte Menge in der Gesamtmenge enthalten ist.

Kriterien:

Die Werte für totalPollutantQuantityKg (Gesamtschadstofffracht kg) und für accidentalPollutantQuantityKg (versehentliche Freisetzungsfracht kg) sind gemäß den Meldepflichten für den Merkmalstyp PollutantRelease anzugeben. Der für das Attribut accidentalPollutantQuantityKg (versehentliche Freisetzungsfracht kg) gemeldete Dezimalwert wird mit dem entsprechenden Attributwert totalPollutantQuantityKg (Gesamtschadstofffracht kg) verglichen. Für jeden angegebenen Schadstoff, der in ein bestimmtes Medium freigesetzt wird, muss der Wert des Attributs accidentalPollutantQuantityKg (versehentliche Freisetzungsfracht kg) kleiner oder gleich dem Wert des Attributs totalPollutantQuantityKg (Gesamtschadstofffracht kg) sein.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, die angibt, welche(r) Attributwert(e) des Attributs accidentalPollutantQuantityKg (versehentliche Freisetzungsfracht kg) ungültig ist/sind. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung verwendet Daten aus der XML-Meldung.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C4.3 - Plausibilität der Meldung von CO₂

Begründung:

Betriebseinrichtungen haben die Gesamtmenge von CO₂ zu melden, wenn die Emissionen die Schwellenwerte von Anhang II E-PRTR-Verordnung überschreiten. Dieser Wert beinhaltet die Freisetzung von CO₂ aus Biomasse. Die meldenden Staaten können ferner aus eigenem Antrieb Freisetzungen von CO₂ unter Ausschluss von Biomasse melden. Im Sinne der Kohärenz dieser Werte muss das gesamte CO₂ größer oder gleich dem CO₂ ohne Biomasse sein.

Kriterien:

PollutantReleases (Schadstofffreisetzung) von CO₂ und CO₂ ohne Biomasse werden auf der Ebene der ProductionFacility (Betriebseinrichtung) verglichen. Der gemeldete Wert des in die Luft freigesetzten CO₂ muss größer oder gleich dem gemeldeten CO₂ ohne Emissionen aus Biomasse sein.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit der (Betriebseinrichtung) angezeigt, bei der die gemeldeten CO₂-Emissionen ohne Biomasse die gemeldeten CO₂ Emissionen überschreiten.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist abhängig von den in der XML-Meldung enthaltenen Daten, sodass keine externen Daten erforderlich sind.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

5. Prüfungen zur Erkennung von Duplikaten

C.5.1 – Erkennung von doppelt gemeldeten fuelInput (Brennstoffen)

Begründung:

Der Energieeinsatz jedes Brennstofftypen soll nur einmal pro Anlagenteil gemeldet werden, da Doppelmeldungen die Integrität der Master-Datenbank beeinträchtigen können. Eine Prüfung ist erforderlich, um zu bestätigen, dass jeder Brennstoff nur einmal pro Anlagenteil gemeldet wurde.

Kriterien:

In einer einzelnen XML-Meldung darf ein bestimmter Brennstoff im Merkmalstyp EnergyInput (Energieeinsatz) nur einmal pro ProductionInstallationPart (Anlagenteil) vorhanden sein. Diese Prüfung vergleicht die Werte, die für das Attribut fuelInput (Brennstoff) im Merkmalstyp EnergyInput (Energieeinsatz) angegeben und im Merkmalstyp ProductionInstallationPart (Anlagenteil) enthalten sind, und ermittelt genaue Übereinstimmungen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen „sonstige feste Brennstoffe“ oder „sonstige Gase“ als Attribute eingegeben werden, da diese bei späteren Prüfungen ermittelt werden.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Fehlermeldung (Blocker error) mit dem Brennstoff angezeigt, der im Merkmalstyp EnergyInput (Energieeinsatz) doppelt gemeldet wurde. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist abhängig von den in der XML-Meldung enthaltenen Daten, sodass keine externen Daten erforderlich sind.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C.5.2 – Erkennung von doppelt gemeldeten otherSolidFuel (andere feste Brennstoffe)

Begründung:

Der Energieeinsatz jedes Brennstofftypen soll nur einmal pro Anlagenteil gemeldet werden, da Doppelmeldungen die Integrität der Master-Datenbank beeinträchtigen können. Wird „other solid fuel“ (andere feste Brennstoffe) unter fuelInput (Brennstoffe) gemeldet, ist eine weitere Prüfung erforderlich, um zu bestätigen, dass jeder andere feste Brennstoff nur einmal pro Anlagenteil gemeldet wurde.

Kriterien:

Diese Prüfung vergleicht die Werte, die für das Attribut otherSolidFuel (andere feste Brennstoffe) im Merkmalstyp EnergyInput (Energieeinsatz) angegeben und im Merkmalstyp ProductionInstallationPart (Anlagenteil) enthalten sind, und ermittelt genaue Übereinstimmungen.

Fälle, in denen „other“ (andere) angegeben wird, um das otherSolidFuel-Attribut (andere feste Brennstoffe) zu belegen, werden nicht markiert. Stattdessen wird für das Attribut furtherDetails (weitere Details) ein Fuzzy-Matching (siehe S.4) durchgeführt und ein Algorithmus zur Erkennung von Ähnlichkeiten in Kombination mit einem geeigneten Schwellenwert für ein unzulässiges Maß an Ähnlichkeit verwendet.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit dem Brennstoff ausgegeben, der im Merkmalstyp EnergyInput (Energieeinsatz) doppelt gemeldet wurde, bzw. der die furtherDetails-(weitere Details)-Attributeinträge anzeigt, die den Ähnlichkeitsschwellenwert überschreiten. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist abhängig von den in der XML-Meldung enthaltenen Daten, sodass keine externen Daten erforderlich sind.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C.5.3 – Erkennung von doppelt gemeldeten otherGaseousFuel (andere gasförmige Brennstoffe)

Begründung:

Der Energieeinsatz jedes Brennstofftypen soll nur einmal pro Anlagenteil gemeldet werden, da Doppelmeldungen die Integrität der Master-Datenbank beeinträchtigen können. Werden „other gases“ (andere Gase) unter fuelInput (Brennstoffe) gemeldet, ist eine weitere Prüfung erforderlich, um zu bestätigen, dass jeder andere gasförmige Brennstoff nur einmal pro Anlagenteil gemeldet wurde.

Kriterien:

Diese Prüfung vergleicht die Werte, die für das Attribut otherGaseousFuel im Merkmalstyp EnergyInput angegeben und im Merkmalstyp ProductionInstallationPart (Anlagenteil) enthalten sind, und ermittelt genaue Übereinstimmungen.

Fälle, in denen „other“ angegeben wird, um das Attribut otherGaseousFuel (andere gasförmige Brennstoffe) zu belegen, werden nicht markiert. Stattdessen wird für das Attribut furtherDetails (weitere Details) ein Fuzzy-Matching durchgeführt und ein Algorithmus zur Erkennung von Ähnlichkeiten in Kombination mit einem geeigneten Schwellenwert für ein unzulässiges Maß an Ähnlichkeit verwendet.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung ausgegeben, die den Brennstoff angibt, der im Merkmalstyp EnergyInput (Energieeinsatz) doppelt gemeldet wurde, bzw. der die furtherDetails (weitere Details) -Attributeinträge anzeigt, die den Ähnlichkeitsschwellenwert überschreiten. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist abhängig von den Daten, die in der XML-Meldung enthalten sind, sodass keine externen Daten erforderlich sind.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C5.4 – Erkennung von doppelt gemeldeten EmissionsToAir (Luftemissionen)

Begründung:

EmissionsToAir (Luftemissionen) für einen bestimmten Schadstoff sollen nur einmal pro Anlagenteil gemeldet werden, da Doppelmeldungen die Integrität der Master-Datenbank beeinträchtigen können. Eine Prüfung ist erforderlich, um zu bestätigen, dass jeder Schadstoff nur einmal pro Anlagenteil gemeldet wurde.

Kriterien:

In einer einzelnen XML-Meldung darf ein bestimmter Schadstoff im Merkmalstyp EmissionsToAir (Luftemissionen) nur einmal pro ProductionInstallationPart (Anlagenteil) vorhanden sein. Bei dieser Prüfung werden die für das Schadstoffattribut innerhalb des Merkmalstyp EmissionsToAir (Luftemissionen) aufgeführten Werte verglichen und genaue Übereinstimmungen festgestellt.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Fehlermeldung (Blocking error) mit dem Schadstoff angezeigt, der im Merkmalstyp EmissionsToAir (Luftemissionen) doppelt gemeldet wurde. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist abhängig von den in der XML-Meldung enthaltenen Daten, sodass keine externen Daten erforderlich sind.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C5.5 – Erkennung von doppelt gemeldeten PollutantRelease (Schadstofffreisetzung)

Begründung:

Die Schadstofffreisetzung für einen bestimmten Schadstoff in ein bestimmtes Medium soll nur einmal pro E-PRTR-Betriebseinrichtung gemeldet werden, da Doppelmeldungen die Integrität der Master-Datenbank beeinträchtigen können. Eine Prüfung ist erforderlich, um zu bestätigen, dass für jede ProductionFacility (Betriebseinrichtung) jeder Schadstoff nur einmal pro Medium, in das er freigesetzt wird, gemeldet wurde.

Kriterien:

In einer einzelnen XML-Meldung darf ein bestimmter Schadstoff, der in ein bestimmtes Medium freigesetzt wird, nur einmal pro ProductionFacility (Betriebseinrichtung) vorhanden sein. Diese Prüfung gewährleistet, dass innerhalb des Merkmalstyps PollutantRelease (Schadstofffreisetzung) das Paar EPRTRPollutantCodeValue (Wert Kode EPRTTR Schadstoff) und MediumCodeValue (Wert Kode Medium) unter allen anderen EPRTRPollutantCodeValue- und MediumCodeValue-Paaren, die innerhalb derselben Produktionsanlage zugeordnet sind, eindeutig ist.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Fehlermeldung (Blocking error) angezeigt, die das Schadstoff- und Mediapaar angibt, das innerhalb des Merkmalstyps PollutantRelease (Schadstofffreisetzung) doppelt gemeldet wurde. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist abhängig von den Daten, die in der XML-Meldung enthalten sind, sodass keine externen Daten erforderlich sind.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C5.6 – Ermittlung von doppelt gemeldeten OffsitePollutantTransfer

Begründung:

OffsitePollutantTransfer (Verbringung Abwasser) für einen bestimmten Schadstoff soll nur einmal pro E-PRTR-Einrichtung gemeldet werden, da Doppelmeldungen die Integrität der Master-Datenbank beeinträchtigen können. Eine Prüfung ist erforderlich, um zu bestätigen, dass für jede ProductionFacility (Betriebseinrichtung) jeder Schadstoff nur einmal gemeldet wurde.

Kriterien:

In einer einzelnen XML-Meldung darf ein bestimmter Schadstoff im Merkmalstyp OffsitePollutantTransfer (Verbringung Abwasser) nur einmal pro ProductionFacility (Betriebseinrichtung) vorhanden sein. Bei dieser Prüfung werden die für das Schadstoffattribut im Merkmalstyp OffsitePollutantTransfer(Verbringung Abwasser) aufgeführten Werte verglichen und genaue Übereinstimmungen festgestellt.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Fehlermeldung (Blocking error) mit dem im Merkmalstyp OffsitePollutantTransfer (Verbringung Abwasser) doppelt gemeldeten Schadstoff angezeigt. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist abhängig von den Daten, die in der XML-Meldung enthalten sind, sodass keine externen Daten erforderlich sind.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C5.7 – Ermittlung doppelt gemeldeter month (Monat)

Begründung:

Für LCPs, die Artikel 31 IED-Richtlinie unterliegen, sind Monatsdurchschnitte des Schwefelgehalts der verwendeten heimischen festen Brennstoffe und der Schwefelabscheidegrade erforderlich. Jeder Monat ist nur einmal pro LCP zu melden, da Doppelmeldungen die Integrität der Master-Datenbank beeinträchtigen können. Eine Prüfung ist erforderlich, um zu bestätigen, dass jeder Monat nur einmal pro ProductionInstallationPart (Anlagenteil) gemeldet wurde.

Kriterien:

In einer einzelnen XML-Meldung darf der Monat, der sich auf den erreichten Abscheidegrad bezieht, nur einmal pro ProductionInstallationPart (Anlagenteil) vorhanden sein. Bei dieser Prüfung werden die für das Monatsattribut im Datentyp DesulphurisationInformationType (Typ Information Entschwefelung) aufgeführten Werte verglichen und genaue Übereinstimmungen ermittelt.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit dem Monat angezeigt, der im Datentyp DesulphurisationInformationType (Typ Information Entschwefelung) doppelt gemeldet wurde. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist abhängig von den Daten, die in der XML-Meldung enthalten sind, sodass keine externen Daten erforderlich sind.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

6. Prüfung der Wechselbeziehung zwischen LCP und E-PRTR-Einrichtung

C6.1 – Wahrscheinlichkeitseinzelpfung EmissionsToAir (Luftemissionen)

Begründung:

Die Beziehungen zwischen den gemeldeten Emissionen in die Luft von ProductionInstallationParts (Anlagenteile) und von ProductionFacilities können verwendet werden, um potenzielle Meldefehler zu erkennen. Die für einen einzelnen LCP-Anlagenteil gemeldeten SO₂- und NO_x-Emissionen sollen nicht höher sein als die für die übergeordnete E-PRTR-Einrichtung gemeldeten Emissionen der entsprechenden Schadstofffreisetzung in die Luft, es sei denn, sie liegen unter dem Schwellenwert für die E-PRTR-Meldung.

Eine Prüfung ist erforderlich, um die Kohärenz dieser Werte zu gewährleisten. In ähnlicher Weise sollten die für einen einzelnen LCP-Anlagenteil gemeldeten Staubemissionen nicht mehr als doppelt so hoch sein wie die für die übergeordnete E-PRTR-Einrichtung gemeldeten in die Luft abgeleiteten PM₁₀. Zu beachten

ist, dass der im Rahmen der Berichterstattung für die E-PRTR-Einrichtung gemeldete Schadstoff PM₁₀ ist, also eine Teilmenge der gesamten Staubemissionen. Ein Aspekt, der zu berücksichtigen ist, ist die Tatsache, dass es in einer einzelnen E-PRTR-Einrichtung mehrere PM₁₀-Quellen geben kann, die nicht aus dem Schornstein des LCP-Anlagenteils stammen. Um dem zu Rechnung zu tragen, wird eine konservative Schätzung dahingehend verwendet, dass die Staubemissionen wahrscheinlich nicht mehr als doppelt so hoch sind wie die PM₁₀-Emissionen. Dies wird laufend überprüft und kann in den kommenden Jahren geändert werden.

Kriterien:

LCP-Anlagenteile und E-PRTR-Einrichtungen, die im EU-Registry zugehörig sind, können verglichen werden. Einzelne Schadstoffmengen für SO₂ oder NO_x, die von einem LCP-Anlagenteil gemeldet werden (Merkmalstyp EmissionsToAir), sollen niedriger sein als die entsprechenden gemeldeten Werte für SO_x und NO₂ der zugehörigen übergeordneten ProductionFacility (Betriebseinrichtung). Die gemeldeten Staubemissionen für einen LCP-Anlagenteil sollen unter dem Zweifachen der gemeldeten PM₁₀ - Emissionen für die übergeordnete E-PRTR-Einrichtung liegen.⁷

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit dem Produktionsanlagenteil und dem Schadstoff angezeigt, für welche die gemeldeten EmissionsToAir (Luftemissionen) nicht mit der für die übergeordnete Betriebseinrichtung gemeldeten Schadstofffreisetzung in die Luft übereinstimmen.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung stützt sich auf die Daten im EU-Register zur Identifizierung der Beziehung zwischen ProductionInstallationPart (Anlagenteil) und übergeordneter ProductionFacility (Betriebseinrichtung).

Datenpflegebedarf:

Das EU-Registry muss jährlich gepflegt und aktualisiert werden.

C6.2 – Wahrscheinlichkeit von kumulierten EmissionsToAir (Luftemissionen)

Begründung:

Die kumulierte Emissionsmenge für einen bestimmten Schadstoff aller LCP-Anlagenteile, die mit einer einzelnen übergeordneten E-PRTR- Betriebseinrichtung verbunden sind, soll die gesamte Freisetzung in die Luft desselben von einer E-PRTR-Betriebseinrichtung gemeldeten Schadstoffs nicht überschreiten. Diese Prüfung gilt für NO_x, SO₂ (gegenüber SO_x aus der meldenden Einrichtung) und Staub (im Vergleich zu PM₁₀).

⁷ Dieser Schwellenwert wurde durch Expertenurteil im LCP Data Checks 2016 ETC/ACM Technical Paper definiert.

Kriterien:

Der Gesamtwert von EmissionsToAir (Luftemissionen) für NO_x, SO₂ und Staub wird für alle ProductionInstallationParts (Anlagenteile) berechnet und mit den Werten für NO_x, SO_x und PM₁₀ der übergeordneten E-PRTR-Betriebseinrichtung verglichen. Die Werte für NO_x und SO₂ dürfen nicht größer sein als der für die übergeordnete Betriebseinrichtung gemeldete Gesamtwert dieser Schadstofffreisetzungen in die Luft. Die gemeldete kumulierte Staubmenge soll nicht mehr als das Doppelte der gemeldeten PM₁₀-Menge betragen.

Wie in C6.1 kann sich der Schwellenwert für das Staub/PM₁₀-Verhältnis je nach den beigesteuerten Daten und dem Stand der Wissenschaft ändern.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit dem Hinweis ausgegeben, dass die kumulierten EmissionsToAir (Luftemissionen) für alle ProductionInstallationParts (Anlagenteile) einer übergeordneten ProductionFacility (Betriebseinrichtung) den PollutantRelease-Wert (Schadstofffreisetzungs-Wert) für einen bestimmten Schadstoff überschreiten. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist abhängig von Daten im EU-Registry zur Identifizierung der Beziehung zwischen der übergeordneten ProductionFacility (Betriebseinrichtung) und dem untergeordneten (Anlagenteil).

Datenpflegebedarf:

Das EU-Registry muss jährlich gepflegt und aktualisiert werden.

7. Fachliche Plausibilitätsprüfungen

C7.1 - Plausibilität von EnergyInput (Energieeinsatz), totalRatedThermalInput und numberOfOperatingHours

Begründung:

Es gibt eine maximale Brennstoffmenge, die ein bestimmter ganzjährig in Betrieb befindlicher LCP-Anlagenteil mit einer bestimmten Wärmeleistung verfeuern kann (entspricht 8784 Stunden). Daher kann das Verhältnis zwischen Energieeinsatz und Feuerungswärmeleistung verwendet werden, um aus den gemeldeten Werten eine theoretische Zahl der Betriebsstunden zu berechnen.

Diese berechnete Betriebsstundenzahl kann dann zur Überprüfung verschiedener Aspekte der Meldungen zum LCP-Anlagenteil verwendet werden. Dazu gehört, ob sich die errechneten Betriebsstunden signifikant von den gemeldeten Betriebsstunden unterscheiden, ob die errechneten Betriebsstunden die Anzahl der Stunden pro Jahr überschreiten (8784) – dann wurde der Energieeinsatz oder die Feuerungswärmeleistung falsch angegeben – und ob die errechneten Betriebsstunden die

Anzahl der für die übergeordnete E-PRTR-Betriebseinrichtung gemeldeten Betriebsstunden überschreiten.

Kriterien:

Eine theoretische Zahl der Betriebsstunden kann aus dem Verhältnis zwischen EnergyInput (Energieeinsatz) und totalRatedThermalInput (Gesamtfeuerungswärmeleistung) wie folgt berechnet werden:

- Man wandelt den Gesamt-Energieeinsatz eines LCP-Anlagenteils von TJ pro Jahr in MW um, indem man den aggregierten energyInputTJ-Wert (Energieeinsatz TJ Wert) mit dem Umrechnungsfaktor 0,0317 multipliziert:

$$\text{Aggregierter Energieeinsatz (TJ/Jahr)} * 0,0317 = \text{Aggregierter Energieeinsatz (MW)}$$

- Es wird der repräsentative Anteil der im Berichtsjahr verfeuerten Brennstoffmenge mit dem Verhältnis Energieeinsatz (MW)/Feuerungswärmeleistung (MW) berechnet:

$$\text{Aggregierter Energieeinsatz (MW)/Feuerungswärmeleistung (MW)} = \text{Anteil der verfeuerten Brennstoffmenge}$$

- Man multipliziert den Anteil der verfeuerten Brennstoffmenge mit der Anzahl der Stunden im Jahr, um eine theoretische Betriebsstundenzahl zu berechnen:

$$\text{Anteil der verfeuerten Brennstoffmenge} * 8784 = \text{errechnete Betriebsstunden}$$

Der so berechnete Wert kann dann verwendet werden, um im Hinblick auf vier separate Meldefehler zu prüfen:

- i) Die errechneten Betriebsstunden sollen weder um mehr als 50% unter der numberOfOperatingHours (Anzahl Betriebsstunden) liegen, noch um mehr als 10% über der gemeldeten numberOfOperatingHours (Anzahl Betriebsstunden). Diese Schwellenwerte können nach weiteren Tests geändert werden.
- ii) Die errechneten Betriebsstunden sollen 8784 – also die Gesamtzahl der jährlichen Betriebsstunden – nicht übersteigen.
- iii) Ferner sollen die errechneten Betriebsstunden die gemeldete numberOfOperatingHours (Anzahl Betriebsstunden) für die zugehörige übergeordnete ProductionFacility (Betriebseinrichtung) nicht überschreiten.

LCP-Anlagenteile werden markiert, wenn die errechneten Betriebsstunden eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllen.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit Angabe der ProductionInstallationPar (Anlagenteil) s angezeigt, für die die berechneten Betriebsstunden

- um mehr als 10% über der gemeldeten numberOfOperatingHours (Anzahl Betriebsstunden) liegen,
- 8784 Stunden überschreiten,
- über der gemeldeten numberOfOperatingHours (Anzahl Betriebsstunden) für die übergeordnete ProductionFacility (Betriebseinrichtung) liegen.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung erfordert den Zugriff auf das totalRatedThermalInput-Attribut (Gesamtfeuerungswärmeleistung-Attribut) im EU-Registry für den angegebenen ProductionInstallationPart (Anlagenteil) und die Feststellung der Über- bzw. Unterordnung zugehöriger ProductionInstallationParts (Anlagenteile) und ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen).

Datenpflegebedarf:

Das EU-Registry muss jährlich gepflegt und aktualisiert werden.

C7.2 – Plausibilität im Attribut MethodClassification

Begründung:

Die Einstufung des Bestimmungsverfahrens als „WEIGH“ (Wiegen) ist nur auf die Verbringung von Abfällen außerhalb des Standorts anwendbar. Eine Prüfung ist erforderlich, um zu bestätigen, dass das Attribut der Einstufung des Verfahrens im Merkmalstyp OffsiteWasteTransfer (Verbringung Abfall) nur mit „WEIGH“ belegt wurde.

Kriterien:

Jedes Vorkommen des Attributs methodClassification (Klassifizierung Methode) wird bei einer XML-Meldung geprüft, wobei „WEIGH“ nur im Merkmalstyp OffSiteWasteTransfer (Verbringung Abfall) angegeben wird.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Informationsmeldung mit Angabe jener Attribute angezeigt, die fälschlicherweise mit „WEIGH“ belegt wurden. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung verwendet Daten aus der XML-Meldung.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

8. Prüfungen der Ausnahmen

C8.1 – Einhaltung der Ausnahmen nach Artikel 31

Begründung:

Ein Land, das gemäß Artikel 31 eine Ausnahme für einen LCP-Anlagenteil meldet, muss den Schwefelgehalt für den Einsatz des heimischen festen Brennstoffs und den Mindest-Schwefelabscheidegrad gemäß Anhang V Teil 5 IED-Richtlinie melden. Eine Prüfung ist erforderlich, um zu bestätigen, dass ein heimischer fester Brennstoff als eingesetzter Brennstoff gemeldet wurde und ob Schwefelgehalt sowie Schwefelabscheidegrad gemeldet wurden.

Kriterien:

Diese Prüfung ist in zwei Stufen für ProductionInstallationParts (Anlagenteile) durchzuführen, bei denen im EU-Registry das Attribut „derogation“ (Ausnahmeregelungen) gemäß Artikel 31 erfasst wurde:

- **Mindestens einer der gemeldeten fuelInputs (Brennstoffe) muss eine heimische feste Brennstoffart bezeichnen, d.h. Biomasse, Kohle, Braunkohle, Torf oder andere feste Brennstoffe (keine Kohlenbriketts).**
- **Der Datentyp DesulphurisationInformationType (Typ Information Entschwefelung) ist anzugeben.**

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Informationsmeldung mit Angabe des LCP-Anlagenteils angezeigt, der die Bedingungen für die Meldung einer Ausnahme nach Artikel 31 nicht erfüllt. Die Meldung zeigt an, wo keine Angaben zu einem festen Brennstoff oder zur Schwefelabscheidung gemacht wurden. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist erforderlich, um im EU-Registry nach ProductionInstallationParts (Anlagenteile) und deren Dateneinträgen zu den Attributen für Ausnahmen zu suchen.

Datenpflegebedarf:

inspireld und die Attribute für Ausnahmen sind im EU-Registry nach Bedarf zu pflegen und zu aktualisieren.

C8.2 - Begründung von Ausnahmen nach Artikel 31

Begründung:

Ein Land, das für eine LCP eine Ausnahme nach Artikel 31 meldet, hat Stellung dazu zu nehmen, weshalb die in Artikel 30 Absätze 2 und 3 IED-Richtlinie genannten Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden

konnten, wenn das laufende Berichtsjahr das erste Jahr ist, in dem die Geltendmachung dieser Ausnahme gemeldet wurde. Es ist eine Prüfung erforderlich, um zu gewährleisten, dass diese fachliche Begründung übermittelt wurde, da das Attribut für Ausnahmen gemäß Artikel 31 im EU-Registry erstmals belegt wurde.

Kriterien:

Für ProductionInstallationParts (Anlagenteile), bei denen das Ausnahme-Attribut nach Artikel 31 im EU-Registry belegt wurde, werden frühere Meldungen, sofern verfügbar, überprüft, um festzustellen, ob das aktuelle Berichtsjahr das erste Jahr ist, in dem die Ausnahme gemeldet wurde. Ist dies der Fall, soll das Attribut technicalJustification (fachliche Gründe) mit einer Zeichenfolge aufgefüllt werden. Liegen keine früheren Meldungen vor, d. h. ist der Anlagenteil neu und eine Ausnahme wird gemeldet, ist das Attribut technicalJustification (fachliche Gründe) mit einer Zeichenfolge zu belegen.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit dem LCP-Anlagenteil angezeigt, für den keine fachliche Begründung gegeben wurde. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung erfordert, dass die semantischen Daten durch eine Lookup-Tabelle der ProductionInstallationPart (Anlagenteil), -Ausnahmen des vorherigen Berichtsjahres ergänzt werden.

Datenpflegebedarf:

Die oben erwähnte Lookup-Tabelle muss gepflegt und bei Bedarf aktualisiert werden.

C8.3 - Ausnahmen nach Artikel 35 und Vergleich von proportionOfUsefulHeat mit ProductionForDistrictHeating (Anteil Nutzwärme für Fernheizung)

Begründung:

Eine der Bedingungen für die Meldung von Ausnahmen nach Artikel 35 für einen LCP-Anlagenteil ist, dass der Anteil der für Fernwärme erzeugten Nutzwärme mindestens 50% beträgt. Diese Prüfung ist zur Bestätigung erforderlich, dass für alle LCP-Anlagenteile, die im EU-Registry eine Ausnahme gemäß Artikel 35 gemeldet haben, der gemeldete Wert des Anteils der für Fernwärme erzeugten Nutzwärme mindestens 50% beträgt.

Kriterien:

Bei ProductionInstallationParts (Anlagenteile), für die im EU-Registry das Ausnahme-Attribut nach Artikel 35 belegt wurde, ist das Attribut ProportionOfUsefulHeatProductionForDistrictHeating (Anteil Nutzwärme für Fernheizung) mit einem Wert zu erfassen, der einem Prozentsatz von 50 % oder mehr entspricht.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Informationsmeldung mit dem LCP-Anlagenteil angezeigt, bei dem der Anteil der für Fernwärme erzeugten Nutzwärme nicht angegeben oder als unter 50% liegend gemeldet wurde. Dadurch wird die Freigabe des Daten-Envelope nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist erforderlich, um im EU-Registry nach ProductionInstallationParts (Anlagenteile) und deren Dateneinträgen zu den Attributen für Ausnahmen zu suchen.

Datenpflegebedarf:

Das EU-Registry muss gepflegt und aktualisiert werden.

9. Vertraulichkeitsprüfungen

C12.2 – Übermäßige Inanspruchnahme der Vertraulichkeit

Begründung:

Die Vertraulichkeit in Umweltangelegenheiten ist durch EU-Rechtsvorschriften eingeschränkt und darf nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Daher umfasst die Gestaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen der integrierten E-PRTR- und LCP-Fachdatenberichterstattung auch Rückmeldungen zur Geltendmachung der Vertraulichkeit in Form eines Schwellenwerts, der eine mögliche übermäßige Inanspruchnahme anzeigt (z. B. maximaler Prozentsatz von Datentypen in einem Länderbericht, die vertretbarerweise vertraulich sein können).

Das Handbuch für Berichtersteller für die integrierte E-PRTR- und LCP-Fachdatenberichterstattung enthält Hinweise für die ausführlichere Befassung mit Fällen, in denen Vertraulichkeit angemessen ist. Wenn ein Land diese Kennzeichnung in zu hohem Maße nutzt, wird der Fall zur Prüfung an die Generaldirektion Umwelt (GD ENV) weitergeleitet, und es wird ein Gespräch mit diesem Land geführt, um die Einhaltung der EU-Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen zu erörtern. Die EUA wird jedoch keine Daten aufgrund eines Missbrauchs der Vertraulichkeit zurückweisen, sofern sie keine anderweitige Weisung der GD ENV erhält.

Das Datenmodell für die integrierte E-PRTR- und LCP-Fachdatenberichterstattung enthält mehrere Attribute innerhalb der Datentypen, die für alle Merkmalstypen verwendet werden, für die eine Geltendmachung der Vertraulichkeit in Bezug auf die Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen gemeldet werden kann. Es wird ein gewisses Maß an Vertraulichkeit erwartet; dennoch ist eine Prüfung notwendig, um zu gewährleisten, dass der Mechanismus zur Geltendmachung von Vertraulichkeit nicht übermäßig in Anspruch genommen und dadurch die Nutzung der gemeldeten Daten einschränkt wird.

Kriterien:

In einer einzelnen XML-Meldung darf die Gesamtzahl der Merkmalstypen mit dem Attribut confidentialityReason (Vertraulichkeitsgrund) nicht mehr als 10 % ausmachen und soll idealerweise unter 5 % liegen.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit der Angabe ausgegeben, inwieweit die 1-%-Schwelle überschritten wurde. Wird die 0,5-%-Schwelle, nicht aber die 1-%-Schwelle überschritten, wird eine Informationsmeldung angezeigt. Auch wird eine Liste aller Betriebseinheiten und Schadstofffreisetzungen/-verbringungen erstellt, für die Vertraulichkeit geltend gemacht wird. Die Freigabe des Envelope wird in keinem der beiden Fälle verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ergibt keine zugehörigen Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

10. Erkennung erwarteter Schadstoffe

C10.1 - Erkennung von Ausreißern bei EmissionsToAir (Luftemissionen)

Begründung:

Auf der Grundlage von Brennstoffeinsatz und durchschnittlichen Emissionsfaktoren können die erwarteten SO₂-, NO_x- sowie Staubemissionen von Anlagenteilen abgeschätzt werden. Eine starke Abweichung von den tatsächlich gemeldeten Emissionen kann auf einen Meldefehler hinweisen. Zu beachten ist, dass es aufgrund unterschiedlicher Technologien, Anlagengrößen und Betriebsbedingungen Unterschiede zwischen den Anlagen gibt, weshalb Anlagenteile nur bei starken Abweichungen markiert werden.

Kriterien:

Die durchschnittlichen Emissionsfaktoren für LCP-Anlagenteile wurden auf der Grundlage des LCP-Datensatzes 2007-2012 berechnet. Bei der Berechnung wurden die oberen und unteren 2,5 % der Emissionsfaktoren nicht berücksichtigt. Diese Emissionsfaktoren können sich nach Aktualisierungen des Datensatzes, auf dem sie beruhen, ändern. Gemeldete energyInputTJ (Energieeinsatz TJ Wert) für bestimmte fuellInputs (Brennstoffe) werden mit den in Tabelle 4.2 aufgeführten Faktoren multipliziert.

Tabelle 4.2 Emissionsfaktoren

| fuelInput Brennstofftyp | Voraussichtliche SO ₂ (t/TJ) | Voraussichtliche NO _x (t/TJ) | Voraussichtlicher Staub (t/TJ) |
|--|--|--|-----------------------------------|
| Biomasse | 0.0084 | 0.0703 | 0.0042 |
| Kohle | 0.3463 | 0.1598 | 0.0202 |
| Braunkohle | 0.3463 | 0.1598 | 0.0202 |
| Flüssige Brennstoffe | 0.1999 | 0.1108 | 0.0089 |
| Erdgas | 0.0007 | 0.0297 | 0.0006 |
| Sonstige Gase (einschließlich aller Unterkategorien) | 0.0111 | 0.0369 | 0.0007 |
| Sonstige feste Brennstoffe (einschließlich aller Unterkategorien) | 0.3463 | 0.1598 | 0.0202 |
| Torf | 0.3463 | 0.1598 | 0.0202 |

Hinweis: Die obige Tabelle wurde aus LCP Data Checks 2016 ETC/ACM Technical Paper übernommen und angepasst. Diese Emissionsfaktoren werden nach der ersten Runde der integrierten E-PRTR- und LCP-Fachdatenberichterstattung aktualisiert.

Die gemeldeten SO₂-Emissionen sollen nicht mehr als das Zwanzigfache und nicht weniger als ein Hundertstel dessen betragen, was bei Verwendung der obigen Emissionsfaktoren beim Brennstoffeinsatz zu erwarten wäre.

Die gemeldeten NO_x-Emissionen sollen nicht mehr als das Zwanzigfache und nicht weniger als ein Zehntel dessen betragen, was bei Verwendung der obigen Emissionsfaktoren beim Brennstoffeinsatz zu erwarten wäre.

Die gemeldeten Staubemissionen sollen nicht mehr als das Zwanzigfache und nicht weniger als ein Hundertstel dessen betragen, was bei Verwendung der obigen Emissionsfaktoren beim Brennstoffeinsatz zu erwarten wäre.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Informationsmeldung mit den Anlagenteilen und dem Schadstoff angezeigt, bei denen – auf der Grundlage des gemeldeten fuelInput (Brennstoff) und der oben angegebenen Emissionsfaktoren – die gemeldeten Emissionen von den erwarteten Mengen mehr oder weniger von den genannten Schwellenwerten abweichen.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung stützt sich auf eine Lookup-Tabelle mit den oben aufgeführten Emissionsfaktoren für jeden fuellInput (Brennstoff).

Datenpflegebedarf:

Die erwähnte Lookup-Tabelle muss gepflegt und aktualisiert werden, sobald neue Daten zur Neuberechnung der Emissionsfaktoren verfügbar sind. Dies ist besonders wichtig, wenn der erste Jahressatz der integrierten E-PRTR- & LCP-Fachdatenberichterstattung eingeht, um das breitere Spektrum der berücksichtigten fuellInputs (Brennstoffe) einzubeziehen. Die Bandbreite an OtherGases (andere Gase) und OtherSolidFuels (andere feste Brennstoffe) kann sich ebenfalls vergrößern; in diesem Fall ist die Lookup-Tabelle zu erweitern.

C10.2 – Energieeinsatz und CO₂ Emissionen**Begründung:**

CO₂-Emissionen, die von einer E-PRTR-Betriebseinrichtung gemeldet werden, lassen sich anhand des für einen Anlagenteil gemeldeten Brennstoffeinsatzes grob abschätzen. Die unter E-PRTR-Betriebseinrichtungen gemeldeten CO₂-Emissionen dürfen nicht niedriger sein als die nach den Daten der LCP-Anlagenteile geschätzten Emissionen. Einzuräumen ist, dass die Emissionsfaktoren für verschiedene Brennstoffeinsätze von Anlage zu Anlage und mit den Veränderungen bei Technologien und Brennstoffen schwanken.

Kriterien:

Voraussichtliche CO₂-Emissionen werden auf der Grundlage des aggregierten Brennstoffeinsatzes eines LCP-Anlagenteils unter Verwendung der in Tabelle 4.3 aufgeführten durchschnittlichen Emissionsfaktoren⁸ geschätzt.

Tabelle 4.3 Brennstoff-Emissionsfaktoren

| fuellInput | Brennstofftyp | Referenz-Brennstoff | Emissionsfaktor (t CO ₂ /TJ) |
|----------------------|---------------|---------------------------------|---|
| Biomasse | | Holz/Holzabfälle/Holzkohle | 112.0 |
| Kohle | | Kokskohle/Sonstige Fettkohle | 94.6 |
| Braunkohle | | Braunkohle | 101.0 |
| Flüssige Brennstoffe | | Gas/Dieselöl | 74.1 |

⁸ IPCC (2006), Band 2, Seite 2.16, Tabelle 2.2.

| fuellInput | Brennstofftyp | Referenz-Brennstoff | Emissionsfaktor (t CO ₂ /TJ) |
|--------------------------|------------------|---------------------------------|---|
| Erdgas | | Erdgas | 56.1 |
| Andere Gase | Hochofengas | Hochofengas | 260.0 |
| | Koksofengas | Koksofengas | 44.4 |
| | Gichtgas | Ortsgas | 44.4 |
| | Flüssiggas (LPG) | Flüssiggas (LPG) | 63.1 |
| | Sonstige | Koksofengas | 44.4 |
| | Sauerstoffstahl | Konvertergas | 182.0 |
| | Raffineriegas | Raffineriegas | 57.6 |
| Andere feste Brennstoffe | Koks | Koksofenkoks und Braunkohlekoks | 107.0 |
| | Sonstige | Braunkohlenbriketts | 97.5 |
| | Kohlenbriketts | Kohlenbriketts | 97.5 |
| | Teer | Kohlenteer | 80.7 |
| Peat | | Torf | 106.0 |

Der voraussichtliche Wert wird dann mit den gemeldeten CO₂-Emissionen der der LCP übergeordneten ProductionFacility (Betriebseinrichtung) verglichen, vorausgesetzt, die erwarteten CO₂-Emissionen liegen über der Schwelle für die Meldung. Betriebseinrichtungen werden markiert, wenn ihre Emissionen 20% niedriger oder 100% höher als die erwarteten Werte sind.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit dem Hinweis angezeigt, dass die CO₂-Emissionen einer Betriebseinrichtung angesichts der für die zugehörigen LCP-Anlagenteile gemeldeten Brennstoffeinsätze von den erwarteten Emissionen abweichen; der Umfang der Abweichung von den erwarteten Werten wird ebenfalls angegeben. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung erfordert die Verwendung einer Lookup-Tabelle mit den in Tabelle 2.2 des IPCC (2006), Band 2, aufgeführten Daten. Ferner erfordert sie die Daten im EU-Registry, um die Beziehung zwischen übergeordneter ProductionFacility (Betriebseinrichtung) und untergeordnetem ProductionInstallationPart (Anlagenteil) zu ermitteln.

Datenpflegebedarf:

Die erwähnte Lookup-Tabelle und das EU-Registry müssen gepflegt und bei Bedarf aktualisiert werden. OtherGaseousFuels (andere gasförmige Brennstoffe) und OtherSolidFuels (andere feste Brennstoffe) können ergänzt werden; die obige Lookup-Tabelle ist daher möglicherweise zu aktualisieren, um weitere Brennstoffe einzubeziehen. Bei solchen Ergänzungen werden die Werte der entsprechenden Emissionsfaktoren aus dem IPCC-Leitfaden 2006 oder der aktualisierten Version dieses Dokuments aufgehoben.

C10.3 – Identifizierung von Cross pollutants (Leit-/Indikatorschadstoffen) bei ProductionFacility (Betriebseinrichtung)

Begründung:

Es bestehen zuverlässige Beziehungen zwischen den Emissionen bestimmter Schadstoffe, wobei die Emissionsmenge für einen Leitschadstoff bzw. Indikatorschadstoff einen Hinweis auf die zu erwartenden Höchst- und Mindestemissionen einer Reihe von Schadstoffen geben kann, die bei einer bestimmten Tätigkeit in einer E-PRTR-Betriebseinrichtung entstehen. Bei der entsprechenden Prüfung werden diese bekannten Beziehungen – integriert in ein Tool zur Leitschadstoffkontrolle (Cross Pollutant Checking tool) – verwendet, um die voraussichtlichen Schadstoffemissionen auf der Grundlage der gemeldeten Emissionen zu ermitteln und Fälle zu markieren, in denen die gemeldeten Emissionen über oder unter dem erwarteten Bereich liegen oder in denen die erwarteten Schadstoffe überhaupt nicht gemeldet wurden.⁹

Bei den derzeit angewandten Emissionsfaktoren handelt es sich um Höchst- und Mindestwerte, die für die jeweilige Tätigkeit im EMEP/EEA Guidebook (EMEP, 2009) und in den IPCC Guidelines (IPCC, 2006) genannt sind. Bei dieser Überprüfung werden 174 bekannte Leitschadstoffrelationen einbezogen; diese wurden nur für Schadstofffreisetzungen in die Luft ermittelt und sind nach den wichtigsten Schadstoffen und größten Sektoren gewichtet. Es ist geplant, diese Emissionsfaktoren anhand der neuesten Werte im EMEP 2016 Guidebook zu aktualisieren; die neuen Parameter werden anschließend in diese Prüfung einbezogen.

Zu beachten ist, dass diese Leitschadstoff-Beziehungen nur einen Hinweis auf die voraussichtlichen Emissionen geben können. Daher wird davon ausgegangen, dass in bestimmten Fällen die erwarteten Emissionen nicht auftreten.

Kriterien:

Es wird die totalPollutantQuantityKg (Gesamtschadstofffracht kg) für bestimmte Schadstoffe, mit zugehörigem mediumCode (Kode Medium) – als Angabe einer Freisetzung in die Luft –, anhand einer Lookup-Tabelle geprüft, was den erwarteten Bereich für entstehende Schadstoffe dokumentiert. Diese Lookup-Tabelle berücksichtigt die EPRTRAnnexIActivity (EPRTR Anhang I Tätigkeit) und in einigen Fällen die vorwiegende Wirtschaftstätigkeit (oder den NACE-Code), die im EU-Registry gemeldet ist. Derzeit

⁹ http://acm.eionet.europa.eu/reports/ETCACM_TP_2014_10_EPRTMethodologyCPC_Incompl

werden die folgenden resultierenden Schadstoffe mit den folgenden Leitschadstoffen abgeglichen, siehe Tabelle 4.4.

Tabelle 4.4 Leitschadstoffe und entstehende Schadstoffe

| Leitschadstoff | CO ₂ | NO _x |
|--------------------------------|---|-----------------|
| Entstehender Schadstoff | As und Verbindungen Cd und Verbindungen CO Cr und Verbindungen Cu und Verbindungen F und anorganische Verbindungen Hg und Verbindungen Ni und Verbindungen NMVOC NO _x Pb und Verbindungen i und Verbindungen PCDD+PCDF (Dioxine und Furane) PFKW PM ₁₀ SO _x Zn und Verbindungen | CO ₂ |

Quelle: E-PRTR data review methodology (2017)

ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) mit Emissionen über oder unter dem voraussichtlichen Emissionsbereich für einen der entstehenden Schadstoffe werden markiert, einschließlich der Fälle, in denen die voraussichtlichen entstehenden Emissionen vollständig fehlen.

Schadstofffreisetzungen werden nach dem Abstand zwischen den gemeldeten entstehenden Schadstoffemissionen und dem voraussichtlichen Bereich für diesen Schadstoff eingestuft; diese Einstufung wird als „erwarteter Emissionsfaktor“ bezeichnet. Diese Einstufungen geben weiteren Aufschluss über die Dringlichkeit des Problems. Die Einstufungen werden in zwei Schritten festgelegt:

Zunächst wird der Abstand zwischen der gemeldeten entstehenden Schadstoffmenge und der erwarteten entstehenden Menge berechnet:

$$\text{Gemeldete entstehende Schadstoffmenge} - \text{minimale oder maximale erwartete entstehende Menge} = \text{Abstand}$$

Sodann wird der erwartete Emissionsfaktor auf der Grundlage des Abstands als Faktor des Schadstoffschwellenwerts nach Anhang II E-PRTR-Verordnung definiert:

$$\text{Abstand} / \text{Schadstoffschwellenwert nach Anhang II E-PRTR-Verordnung} = \text{Erwarteter Emissionsfaktor}$$

Diese Prüfung ergibt variable Aussagen, je nach Größe des erwarteten Emissionsfaktors und der impliziten Priorität¹⁰.

Ergebnisse werden auf der Grundlage der Schwellenwerte für die Emissionsberichterstattung gefiltert; Fälle, in denen die erwarteten entstehenden Emissionen unter dem Schwellenwert von Anhang II liegen, werden außer Acht gelassen. Zu beachten ist, dass die voraussichtlichen Bereiche ein Ergebnis der besten verfügbaren Techniken und Daten sind, jedoch Änderungen unterliegen.

Ein Vorbehalt ist auch insofern zu beachten als diese Prüfung falsch positiv ausfällt, wenn fossiles CO₂ als Gesamt-CO₂ gemeldet wird, d.h. ohne Berücksichtigung von CO₂ aus Biomasse.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit jenen Betriebseinrichtungen angezeigt, bei denen die entstehenden Schadstoffemissionen in die Luft fehlen oder im Vergleich zu den erwarteten Bereichen niedrig bzw. hoch sind.

Diese Meldung enthält auf der Grundlage des Wertes des erwarteten Emissionsfaktors einen zusätzlichen Kommentar zur Priorität des Ergebnisses, wie in Tabelle 4.5 dargestellt.

Tabelle 4.5 Erwartete Emissionsfaktor-Werte

| Erwarteter Emissionsfaktor-Wert | Priorität | Kommentar |
|---------------------------------|-----------|--|
| Höchstens 2 | Niedrig | Die Priorität des kritischen Prüfungsergebnisses wurde auf der Grundlage des erwarteten Emissionsfaktors als niedrig eingestuft. |
| Zwischen 2 und 10. | Mittel | Die Priorität des kritischen Prüfungsergebnisses wurde auf der Grundlage des erwarteten Emissionsfaktors als mittel eingestuft. |
| Über 10 | Hoch | Die Priorität des kritischen Prüfungsergebnisses wurde auf der Grundlage des erwarteten Emissionsfaktors als hoch eingestuft. |

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung stützt sich auf eine Lookup-Tabelle der erwarteten entstehenden Schadstoffe und ihrer Bereiche in Abhängigkeit von den jeweiligen Tätigkeiten.

Datenpflegebedarf:

Die erwähnte Lookup-Tabelle muss gepflegt und aktualisiert werden, je nach Datenlage und dem Stand der Wissenschaft.

¹⁰ Diese Prioritäten werden auf der Grundlage des Expertenurteils im Rahmen der E-PRTR data review methodology (s. o.) bestimmt.

11. Freiwillige Meldungsprüfungen: ProductionFacility (Betriebseinrichtung)

C11.1 – ProductionFacilityReports (Betriebseinrichtungsberichte) ohne Verbringungen und Freisetzungen

Begründung:

Gemäß Artikel 5 E-PRTR-Verordnung sind Daten über die Verbringung von Abfällen aus Betriebseinrichtungen sowie über die Verbringung und die Freisetzung von Schadstoffen nur erforderlich, wenn sie über den in Anhang II E-PRTR-Verordnung für die Freisetzung/Verbringung von Schadstoffen und den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b für die Verbringung von Abfällen festgelegten Schwellenwerten liegen. Daher müssen E-PRTR-Betriebseinrichtungen ohne über die Schwellenwerte hinausgehende Freisetzungen/Verbringungen nicht in der EPRTR+LCP-Fachdatenberichterstattung gemeldet werden. Meldefehler lassen sich durch den Hinweis auf Anlagen ohne gemeldete Freisetzungen/Verbringungen von Schadstoffen oder Verbringungen von Abfällen erkennen. Zu beachten ist, dass Freisetzungen und Verbringungen unterhalb der Schwellenwerte nicht meldepflichtig sind und daher nicht unbedingt auf Meldefehler hinweisen.

Kriterien:

Bei einer einzelnen XML-Meldung werden ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) markiert, wenn keine Daten für OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall), OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser) oder PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) eingegeben wurden.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Informationsmeldung mit der Betriebseinrichtung ausgegeben, für die keine Freisetzungen/Verbringungen von Schadstoffen oder Verbringungen von Abfällen gemeldet wurden.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ergibt keine zugehörigen Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C11.2 – Freisetzungen und Verbringungen unterhalb der Schwellenwerte: ProductionFacility

Begründung:

Gemäß Artikel 5 E-PRTR-Verordnung sind Daten über die Verbringung von Abfällen und die Verbringung und Freisetzung von Schadstoffen aus Betriebseinrichtungen nur erforderlich, wenn die oberhalb der in

Anhang II für die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen und die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EG) Nr. 166/2006 für die Verbringung von Abfällen festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Daher müssen E-PRTR-Einrichtungen ohne über die Schwellenwerte hinausgehende Freisetzungen/Verbringungen nicht im thematischen Datenfluss gemeldet werden. Voraussichtlich werden viele E-PRTR-Einrichtungen Werte unterhalb dieser Schwellenwerte melden. Daher kann ein gemeldeter Wert, der unter dem Schwellenwert liegt, einen Fehler darstellen. Zu beachten ist, dass Freisetzungen und Verbringungen unterhalb der Schwellenwerte freiwillig gemeldet werden können und daher nicht unbedingt auf Meldefehler hinweisen. Länder, die bekannte Freisetzungen und Verbringungen unterhalb der Schwellenwerte melden, können die entsprechenden Ergebnisse dieser Prüfung übergehen.

Kriterien:

In einer einzelnen XML-Meldung werden ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) markiert, bei denen OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall), OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser) oder PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) unterhalb der Schwellenwerte in Anhang II (Schadstofffreisetzungen und -verbringungen) und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (Abfallverbringungen) gemeldet wurden.

Die Schwellenwerte für PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) variieren je nach dem Medium, in das sie freigesetzt werden, und hängen somit vom gemeldeten Attribut mediumCode ab. Ähnlich hängen Schwellenwerte für OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall) davon ab, ob das Attribut wasteClassification mit HW erfasst ist und ob die Verbringung grenzüberschreitender Natur ist. Einzelne Schadstoffe sind mitzuteilen, wenn der Schwellenwert für BTEX (d. h. der Summenparameter von Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol) überschritten wird, auch wenn die Schwellenwerte für einzelne Schadstoffe nicht überschritten werden. In diesem Fall werden diese Schadstoffe nicht markiert.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Informationsmeldung mit den OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall), OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser) und PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) ausgegeben, die unterhalb der Schwellenwerte gemeldet wurden.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung stützt sich auf eine Lookup-Tabelle mit den in Anhang II Verordnung (EG) Nr. 166/2006 festgelegten Schwellenwerten. Diese Lookup-Tabelle muss berücksichtigen, in welches Medium die Schadstoffe freigesetzt werden, ob der Abfall gefährlich ist und ob die Abfallverbringung grenzüberschreitend ist.

Datenpflegebedarf:

Die oben erwähnte Lookup-Tabelle ist zu pflegen.

12. Erkennung von Ausreißern bei Freisetzungen und Verbringungen

C12.1 – Erkennung von Ausreißern bei Freisetzungen/Verbringungen bei ProductionFacility gegenüber nationalen Vorjahresdaten

Begründung:

Gemeldete Werte für OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall), OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser) und PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen), die signifikant höher sind als der Höchstwert im Vorjahr für die gleiche E-PRTR-Anhang I-Tätigkeit im selben Land, können auf einen Meldefehler hinweisen. Bei dieser Prüfung wird ein Parameter verwendet, der das Vierfache des im vorangegangenen Berichtsjahr für denselben Schadstoff pro Tätigkeit und pro Land ermittelten Höchstwertes beträgt. Gemeldete Daten von ProductionFacilities, die diesen Parameter überschreiten, können auf einen Meldefehler hindeuten und werden zur Kenntnisnahme durch die Mitgliedstaaten markiert.

Kriterien:

Die gemeldeten Werte für die Attribute totalWasteQuantityTNE und totalPollutantQuantityKg für die drei Merkmalstypen OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall), OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser) und PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) werden mit Parameterwerten verglichen, die von Daten der Vorjahresmeldungen (sofern verfügbar) abgeleitet sind.

Parameterwerte werden aus der Meldung eines Landes durch Multiplikation des höchsten gemeldeten Werts eines Schadstoffs pro Medium und pro E-PRTR-Anhang I-Tätigkeit mit dem Faktor 4 abgeleitet. Diese Werte werden in einer Lookup-Tabelle festgehalten, die zum Vergleich mit den gemeldeten Werten aus dem aktiven reportingYear herangezogen werden kann. OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall), OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser) und PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) werden markiert, wenn diese Werte über dem Parameterwert liegen.

Diese Prüfung ist nicht durchzuführen, wenn keine Daten für das Vorjahr vorliegen. Der Parameterwert des Vierfachen des höchsten Wertes aus den Vorjahresdaten wird nach den Testphasen der Dateneingabe für die integrierte thematische LCP-EPTR-berichterstattung überprüft.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit jenen OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall), OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser), PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) sowie den zugehörigen ProductionFacilities angezeigt, die den Parameterwert überschreiten.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung erfordert Zugriff auf eine Lookup-Tabelle der OffsiteWasteTransfer-(Verbringung Abfall), OffsitePollutantTransfer- (Verbringung Abwasser) und PollutantRelease (Schadstofffreisetzungen) - Daten des Vorjahres, aus denen sich Parameterwerte berechnen lassen. Diese Daten müssen von Schadstoff, Medium und Tätigkeit abhängen. Zudem ist es erforderlich, auf das EU-Registry zuzugreifen, um die EPTRAnnexIActivity der markierten ProductionFacilities zu ermitteln.

Datenpflegebedarf:

Die Lookup-Tabelle mit den Vorjahresdaten, aus denen die Parameterwerte berechnet werden, muss gepflegt und jährlich aktualisiert werden.

C12.2 – Ermittlung von Ausreißern bei Freisetzungen/Verbringungen bei ProductionFacility (Betriebseinrichtung) im Vergleich zu nationalen Gesamt- und Schadstoffschwellenwerten

Begründung:

Einzelne gemeldete Werte für OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall), OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser) und PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen), die einen großen Teil der Gesamtemissionen eines Landes bei bestimmten Schadstoffen und Tätigkeiten ausmachen und die Schwellenwerte in Anhang II Verordnung (EG) Nr. 166/2006 erheblich überschreiten, können auf einen Meldefehler hinweisen. Bei dieser Prüfung werden die Schadstofffreisetzungen in bestimmte Medien und -verbringungen sowie Abfallverbringungen mit den Gesamtsummen der Länder für bestimmte EPTRAnnexIActivities verglichen. Gleichzeitig werden diese Verbringungen/Freisetzungen mit den Schwellenwerten verglichen. Freisetzungen/Verbringungen werden markiert, wenn die Werte einen großen Anteil an der Gesamtmenge des Landes für die zur Einrichtung passenden entsprechende Tätigkeit ausmachen und deutlich über dem entsprechenden Schwellenwert liegen.

Kriterien:

In einer einzelnen XML-Meldung werden die Attribute totalWasteQuantityTNE und totalPollutantQuantityKg (Gesamtschadstofffracht kg) für alle drei Merkmalstypen OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall), OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser) und PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) mit einer aggregierten nationalen Gesamtsumme für diese Freisetzungen/Verbringungen (gegebenenfalls in das angegebene Medium) für eine bestimmte EPTRAnnexIActivity verglichen, die mit dem für die ProductionFacility (Betriebseinrichtung) im EU-Registry gemeldeten EPTRAnnexIActivity-Attribut (E-PRTR Anhang I-Tätigkeit-Attribut) übereinstimmt.

Die gemeldeten Verbringungs-/Freisetzungswerte werden ferner mit den in Anhang II Verordnung (EG) Nr. 166/2006 festgelegten Schwellenwerten verglichen.

OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall), OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser), PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) und zugehörige ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) werden markiert, wenn der gemeldete Wert >10% des nationalen Gesamtwertes und >10.000 Mal den Schwellenwert erreicht.

Die oben definierten Schwellenwerte werden im Anschluss an die Testphasen der Dateneingabe für die integrierte thematische LCP-EPTR-Berichterstattung überprüft.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit jenen OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall), OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser), PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) sowie den zugehörigen ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) angezeigt, die die Schwellenwerte überschreiten.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung stützt sich auf eine Lookup-Tabelle mit den in Anhang II Verordnung (EG) Nr. 166/2006 festgelegten Schwellenwerten. Diese Lookup-Tabelle muss berücksichtigen, in welches Medium die Schadstoffe freigesetzt werden, ob der Abfall gefährlich ist und ob die Abfallverbringung grenzüberschreitend ist.

Diese Prüfung erfordert ferner Zugriff auf eine Lookup-Tabelle mit den auf nationaler Ebene aggregierten Vorjahresdaten zu OffsiteWasteTransfer, OffsitePollutantTransfer (Verbringung Abwasser) und PollutantRelease (Schadstofffreisetzungen), aus denen sich Parameterwerte berechnen lassen. Diese Daten müssen sich auf den Schadstoff, das Medium und die Tätigkeit stützen.

Diese Prüfung ist auch erforderlich, um Bezug auf das EU-Registry zu nehmen und die EPTRAnnexIActivity (E-PRTR Anhang I-Tätigkeit) der ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) zu ermitteln, damit die gemeldeten Verbringungs-/Freisetzungswerte mit den nationalen Gesamtwerten für dieselbe EPTRAnnexIActivity (E-PRTR Anhang I-Tätigkeit) abgeglichen werden kann.

Datenpflegebedarf:

Die obige Lookup-Tabelle mit Schwellenwerten muss gepflegt und bei Bedarf aktualisiert werden.

C12.3 – Erkennung von Ausreißern bei Freisetzungen/Verbringungen bei ProductionFacility gegenüber Vorjahresdaten auf der ProductionFacility-Ebene

Begründung:

Historische Daten zur Schadstofffreisetzung/-verbringung und zur Abfallverbringung aus dem Vorjahr können einen Vergleichsmaßstab für den Abgleich mit gemeldeten Daten liefern, um potenzielle Meldefehler zu erkennen. Bei dieser Prüfung wird auf die Daten der Vorjahre Bezug genommen, um größere Veränderungen in den gemeldeten ProductionFacility-(Betriebseinrichtung)-Werten zu ermitteln.

Kriterien:

Die Attribute totalWasteQuantityTNE und totalPollutantQuantityKg für die drei Merkmalstypen OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall), OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser) und PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) werden mit den Vorjahresdaten (sofern verfügbar) verglichen; diese Prüfung wird nicht für neue Einrichtungen durchgeführt.

OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall, OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser), PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) und zugehörige ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) werden markiert, wenn der gemeldete Wert die unten angegebenen Schwellenwerte überschreitet:

- OffsiteWasteTransfer (Verbringung Abfall): >10-mal höher als im Vorjahr
- PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) und OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser): >2-mal höher als im Vorjahr
- Alle: >10-mal niedriger als im Vorjahr

Dieser Vergleich bezieht sich auf den Schadstoff und den zugehörigen MediumCode (Kode Medium) für PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) und auf Schadstoffe für OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser); er aggregiert jedoch OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall) nach wasteClassification (Abfallart).

Die oben definierten Schwellenwerte werden im Anschluss an die Testphasen der integrierten LCP-EPTR-Fachdatenberichterstattung überprüft.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit jenen OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall), OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser), PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) sowie zugehörigen ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) angezeigt, die die festgelegten Schwellenwerte im Vergleich zu den Vorjahresdaten überschreiten.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung erfordert Zugriff auf eine Lookup-Tabelle mit den Vorjahresdaten zu OffsiteWasteTransfer (Verbringung Abfall), OffsitePollutantTransfer (Verbringung Abwasser) und PollutantRelease (Schadstofffreisetzungen), mit der die Daten des Berichtsjahres verglichen werden können.

Datenpflegebedarf:

Die oben erwähnte Lookup-Tabelle mit den Vorjahresdaten muss gepflegt und bei Bedarf aktualisiert werden.

C12.4 – Identifizierung von Ausreißern bei ProductionInstallationPart (Anlagenteil)-Emissionen gegenüber den Vorjahresdaten auf ProductionInstallationPart (Anlagenteil)-Ebene

Begründung:

Historische Daten zu Schadstoffemissionen aus dem Vorjahr können einen Vergleichsmaßstab für den Abgleich mit gemeldeten Daten liefern, um potenzielle Meldefehler zu erkennen. Bei dieser Prüfung wird auf die Daten der Vorjahre Bezug genommen, um größere Veränderungen in den gemeldeten ProductionInstallationPart (Anlagenteil)-Werten zu ermitteln.

Kriterien:

Die für das Attribut EmissionsToAir (Luftemissionen) gemeldeten Werte werden, sofern verfügbar, mit den Vorjahresdaten verglichen – diese Prüfung wird nicht für neue Anlagenteile durchgeführt.

EmissionsToAir (Luftemissionen)-Werte und zugehörige ProductionInstallationParts (Anlagenteile) werden markiert, wenn der gemeldete Wert für denselben Schadstoff >2-mal höher oder >10-mal niedriger ist als im Vorjahr.

Die oben definierten Schwellenwerte werden im Anschluss an die Testphasen der integrierten EPTR-LCP-Fachdatenberichterstattung überprüft.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit jenen EmissionsToAir (Luftemissionen)-Werten und zugehörigen ProductionInstallationParts (Anlagenteile) angezeigt, die die festgelegten Schwellenwerte im Vergleich zu den Vorjahresdaten überschreiten.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung erfordert den Zugang zu einer Lookup-Tabelle mit den Vorjahres-Emissionsdaten der Anlagenteile, mit denen sich die reportingYear (Berichtsjahr)-Daten vergleichen lassen.

Datenpflegebedarf:

Die oben erwähnte Lookup-Tabelle mit den Vorjahresdaten muss gepflegt und bei Bedarf aktualisiert werden.

C12.5 – Konsistenz der Zeitreihen für ProductionFacility (Betriebseinrichtungen)-Emissionen

Begründung:

Betrachtet man die gemeldeten Emissionen von ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) im Verhältnis zu den gesamten Zeitreihendaten, können Meldefehler auf der Grundlage des Maßes, in dem die gemeldeten Werte von den früheren Meldungen abweichen, erkannt werden. Diese Prüfung dient dazu, potenziell inkonsistente Schadstofffreisetzungswerte im Rahmen der mehrjährigen Berichterstattung für eine bestimmte Betriebseinrichtung und ihre Tätigkeit zu ermitteln.

Kriterien:

Es werden nur solche Einrichtungen geprüft, die hohe Emissionen melden; daher werden in einem ersten Schritt die in Frage kommenden ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) ermittelt. Dabei handelt es sich um Einrichtungen, deren niedrigste gemeldete PollutantRelease (Schadstofffreisetzung)-Werte über die gesamte Zeitreihe mehr als das 20-fache des in Anhang II E-PRTR-Verordnung festgelegten Schwellenwerts für den angegebenen Schadstoff¹¹ betragen.

Sind diese ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) ermittelt, werden bei dieser Prüfung solche ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) markiert, bei denen die Schadstofffreisetzungsrate (definiert als gemeldete Freisetzungshöchstmenge dividiert durch die gemeldete Freisetzungsmindestmenge) in einem bestimmten Jahr (das Berichtsjahr eingeschlossen) einen Schwellenwert überschreitet. Dieser Schwellenwert ist derzeit auf zehn ¹² festgelegt. Daher werden ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) markiert, wenn für ein bestimmtes Jahr in der Zeitreihe Folgendes gilt:

$$\text{gemeldete Freisetzungshöchstmenge} / \text{gemeldete Freisetzungsmindestmenge} > 10$$

¹¹ Schwellenwert, festgelegt durch Expertenurteil nach der E-PRTR data review methodology.

¹² Durch Expertenurteil nach der E-PRTR data review methodology definiert.

Diese Prüfung wird für alle gemeldeten Schadstofffreisetzungen in die Luft durchgeführt. Sie wird nicht auf ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) angewendet, deren Zeitreihen nicht durchgängig bis zurück ins Jahr 2008 verfügbar sind. Wird ein Nullwert als für das jüngste Berichtsjahr gemeldete Mindestfreisetzung festgestellt, wird das Attribut StatusType im EU-Registry angegeben und die Ergebnisse für „decommissioned“ (dauerhaft stillgelegt/abgebaut), „disused“ (außer Betrieb) und not regulated“ (unterliegt nicht der IE-RL) Betriebseinrichtungen werden nicht berücksichtigt.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit ProductionFacility (Betriebseinrichtung), PollutantRelease (Schadstofffreisetzungen) und reportingYear (Berichtsjahr)- angezeigt, für welche der Schwellenwert der Schadstofffreisetzungsrates überschritten wurde.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung setzt den Zugriff auf eine Lookup-Tabelle mit historischen Zeitreihendaten für ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen), ihre EPRTRAnnexIActivities (E-PRTR Anhang I-Tätigkeit) und PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) in die Luft voraus. Sie erfordert ferner Zugriff auf das EU-Registry für Querverweise auf den StatusType der Betriebseinrichtung.

Datenpflegebedarf:

Die oben erwähnte Lookup-Tabelle der Zeitreihendaten muss gepflegt und jährlich aktualisiert werden.

C12.6 – Konsistenz der Zeitreihen zu ProductionInstallationPart (Anlagenteile)-Emissionen

Begründung:

Vermutlich sind Emissionen auf nationaler Ebene von Jahr zu Jahr ähnlich, sofern ein Anlagenteil funktionsfähig bleibt. Größere Unterschiede gegenüber dem Trend der letzten Jahre können auf einen Meldefehler oder eine Meldeunterlassung hindeuten. Eine Überprüfung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die nationalen Gesamtemissionen aus Anlagenteilen mit den in den Vorjahren gemeldeten Werten übereinstimmen. Zu beachten ist, dass es verschiedene nachvollziehbare Gründe für beträchtliche Unterschiede zwischen den Jahren gibt, darunter die Schließung von Anlagenteilen oder die Umstellung des Brennstoffeinsatzes.

Kriterien:

Der Gesamtwert der Schadstoffemissionen (etwa NO_x) aller ProductionInstallationParts (Anlagenteile) eines Landes wird mit einem Durchschnittswert der Gesamtemissionen der letzten drei Jahre verglichen. Diese Prüfung führt zur Anzeige eines Fehlers, wenn sich diese beiden Werte signifikant unterscheiden, wie für das Land „X“ in Tabelle 4.6 beispielhaft dargestellt.

Tabelle 4.6 Beispiel für Zeitreihen-Konsistenzprüfungen

| |
|--|
| Gesamte NO_xEmissionen aus ProductionInstallationParts (Anlagenteile) im Land X |
|--|

| 2012 | 2013 | 2014 | Durchschnitt |
|--------|--------|--------|--------------|
| 115000 | 110000 | 105000 | 110000 |

| Gesamte NO _x Emissionen aus ProductionInstallationParts im Land X | | | |
|--|--------|---------------|-------------------|
| Dreijahresdurchschnitt | 2015 | %-Unterschied | Fehler angezeigt? |
| 110000 | 200000 | 82 % | Ja |

Die nationalen Gesamtmengen der für SO₂, NO_x und Staub gemeldeten EmissionsToAir (Luftemissionen) sollen einen nationalen Gesamtwert für denselben Schadstoff, gemittelt aus den letzten drei Berichtsjahren, nicht um mehr als 30% überschreiten. Idealerweise weichen die nationalen Gesamtwerte nicht um weniger als 10% und mehr als 30% von einem aus den Daten der letzten drei Jahren abgeleiteten Durchschnittswert ab.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit dem Schadstoff angezeigt, der den Dreijahresdurchschnitt auf nationaler Ebene um mehr als 30% überschreitet.

Es wird eine Informationsmeldung mit dem Schadstoff angezeigt, der auf nationaler Ebene zwischen 10% und 30% vom Dreijahresdurchschnitt abweicht.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung erfordert eine Lookup-Tabelle mit den nationalen über die drei vorangegangenen Berichtsjahre gemittelten Gesamtmengen von SO₂, NO_x und Staub, die von ProductionInstallationParts (Anlagenteile) gemeldet wurden.

Datenpflegebedarf:

Die erwähnte Lookup-Tabelle muss gepflegt und die Durchschnittswerte müssen jährlich aktualisiert werden, um die Daten des letzten verfügbaren Berichtsjahres einzubeziehen.

13. Zwischenjährliche Kohärenz der Meldungen

C13.1 – Anzahl der ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen), die Freisetzungen und Verbringungen melden

Begründung:

Verbesserungen bei der Vollständigkeit von Meldungen können erzielt oder Fehler durch unvollständige Meldungen erkannt werden, indem man die Anzahl der Einrichtungen pro Land überwacht, die jährlich

Freisetzungen und Verbringungen in bestimmte Medien melden. Eine Prüfung ist erforderlich, um die Anzahl der ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen), die im Berichtsjahr Schadstofffreisetzungen bzw. -verbringungen oder Abfallverbringungen in bestimmte Medien melden, mit den entsprechenden Statistiken des Vorjahres zu vergleichen.

Kriterien:

Bei dieser Prüfung wird die Anzahl der ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen), pro Land, die PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) in Luft, Wasser und Boden bzw. PollutantTransfers (Verbringung Abwasser) und OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall) im aktuellen Berichtsjahr melden, mit der Anzahl der ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) verglichen, die die entsprechenden Freisetzungen und Verbringungen im vorangegangenen reportingYear (Berichtsjahr) gemeldet haben, sofern diese Daten verfügbar sind.

Bei dieser Prüfung werden jene meldenden Mitgliedstaaten markiert, in denen die Zahl der ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen), die solche Freisetzungen oder Verbringungen gemeldet haben, im Vergleich zum vorherigen Berichtsjahr erheblich gestiegen oder gesunken ist. Die Anzahl der meldenden ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen), im laufenden reportingYear (Berichtsjahr)- darf im Vergleich zum vorherigen reportingYear nicht um 50% steigen oder sinken – im Idealfall soll sie nicht um 25% steigen oder sinken.

Diese Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn keine Daten für das Vorjahr vorliegen. Diese statistischen Schwellenwerte können nach den Testphasen der Dateneingabe für die integrierte thematische LCP-EPTR- Berichterstattung geändert werden.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung für die Mitgliedstaaten angezeigt, wenn sich die Anzahl der ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen), die Freisetzungen oder Verbringungen in bestimmte Medien melden, zwischen dem Berichtsjahr und dem Vorjahr um mehr als 50% ändert.

Es wird eine Informationsmeldung für die Mitgliedstaaten angezeigt, wenn sich die Anzahl der ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen), die Freisetzungen oder Verbringungen in bestimmte Medien melden, zwischen dem Berichtsjahr und dem Vorjahr um mehr als 25% ändert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ist abhängig von einer Lookup-Tabelle mit der Anzahl der ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) pro Land, die im Vorjahr Freisetzungen oder Verbringungen in bestimmte Medien gemeldet haben.

Datenpflegebedarf:

Die oben erwähnte Lookup-Tabelle muss gepflegt und aktualisiert werden.

C13.2 – Kohärenz der gemeldeten Anzahl von Freisetzungen und Verbringungen pro Medium

Begründung:

Verbesserungen bei der Meldungsvollständigkeit können erzielt und Fehler durch unvollständige Meldungen erkannt werden, wenn man die zwischenjährliche Änderung der Anzahl der gemeldeten Schadstofffreisetzungen und -verbringungen sowie der Abfallverbringungen in ein bestimmtes Medium (sortiert nach wasteClassification (Abfallart) und wasteTreatment (Abfallbehandlung) für OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall) auf nationaler Ebene überwacht. Eine Prüfung ist erforderlich, um die Änderung der Anzahl der gemeldeten Freisetzungen/Verbringungen in bestimmte Medien zwischen den Berichtsjahren zu ermitteln.

Kriterien:

Die Anzahl der OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser), der PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen), die bestimmten mediumCodes (Kode Medium) zugeordnet sind, sowie der OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall) (sortiert nach wasteClassification (Abfallart) und wasteTreatment (Abfallbehandlung)) wird auf nationaler Ebene aggregiert und in einer Lookup-Tabelle mit den gleichen Werten für das Vorjahr verglichen. Die Mitgliedstaaten werden benachrichtigt, wenn sich die gemeldete Zahl der Freisetzungen/Verbringungen pro Medium zwischen dem Berichtsjahr und dem Vorjahr ändert (sofern diese Daten verfügbar sind).

Diese Prüfung ist nicht durchzuführen, wenn keine Daten für das Vorjahr vorliegen. Die zwischenjährliche Zu- oder Abnahme der Zahl der gemeldeten Schadstofffreisetzungen/-verbringungen soll 50% nicht überschreiten – im Idealfall soll sie sich nicht um mehr als 25% ändern.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, wenn sich die Anzahl der gemeldeten OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser), PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen), die bestimmten MediumCodes (Kode Medium) zugeordnet sind, und OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall), sortiert nach wasteClassification (Abfallart) und wasteTreatment (Abfallbehandlung), zwischen dem Berichtsjahr und dem Vorjahr um mehr als 50% ändert.

Es wird eine Informationsmeldung angezeigt, wenn die Veränderung zwischen dem Berichtsjahr und dem Vorjahr mehr als 25% beträgt.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Überprüfung erfordert den Zugang zu einer Lookup-Tabelle mit der Anzahl der OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall), OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abfall) und PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen), die für bestimmte Medien von allen ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) auf nationaler Ebene gemeldet wurden.

Datenpflegebedarf:

Die oben erwähnte Lookup-Tabelle muss gepflegt und jährlich aktualisiert werden.

C13.3 Kohärenz der gemeldeten Anzahl von Schadstoffen pro Medium

Begründung:

Verbesserungen bei der Meldungsvollständigkeit können erzielt oder Fehler durch unvollständige Meldungen erkannt werden, wenn man die zwischenjährliche Änderung der Anzahl der gemeldeten in ein bestimmtes Medium abgeleiteten Schadstoffe auf nationaler Ebene überwacht. Eine Prüfung ist erforderlich, um die zwischen den Berichtsjahren erfolgte Veränderung der Anzahl der gemeldeten in bestimmte Medien abgeleiteten Schadstoffe zu ermitteln.

Kriterien:

Die Anzahl der verschiedenen für PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) gemeldeten Schadstoffe, die bestimmten mediumCodes (Kode Medium) zugeordnet sind, sowie OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser) wird auf nationaler Ebene aggregiert und in einer Lookup-Tabelle mit den gleichen Werten für das Vorjahr verglichen. Die Mitgliedstaaten werden benachrichtigt, wenn sich die gemeldete Zahl der Schadstoffe pro Medium zwischen dem Berichtsjahr und dem Vorjahr ändert (sofern diese Daten verfügbar sind).

Diese Prüfung ist nicht durchzuführen, wenn keine Daten für das Vorjahr vorliegen. Die zwischenjährliche Zu- oder Abnahme der Zahl der gemeldeten Schadstoffe soll 50% nicht überschreiten – im Idealfall soll sie sich nicht um mehr als 25% ändern.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung angezeigt, wenn sich die Anzahl der gemeldeten Schadstoffe zwischen dem Berichtsjahr und dem Vorjahr um mehr als 50% ändert.

Es wird eine Informationsmeldung angezeigt, wenn sich die Anzahl der gemeldeten Schadstoffe zwischen dem Berichtsjahr und dem Vorjahr mehr als 25% ändert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Überprüfung erfordert den Zugang zu einer Lookup-Tabelle mit der Anzahl der Schadstoffe, die für bestimmte Medien von allen ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) auf nationaler Ebene gemeldet wurden.

Datenpflegebedarf:

Die oben erwähnte Lookup-Tabelle muss gepflegt und jährlich aktualisiert werden.

C13.4 – Kohärenz der gemeldeten Mengen von Freisetzungen und Verbringungen

Begründung:

Unvollständige oder inkonsistente Meldungen lassen sich erkennen, indem signifikante Veränderungen der Emissionen auf Länderebene für spezifische Schadstoffverbringungen und -freisetzungen verfolgt werden. Signifikante Zu- oder Abnahmen der Menge spezifischer Schadstofffreisetzungen und -verbringungen bzw. Abfallverbringungen von einem Jahr zum nächsten weisen auf Schwankungen und/oder fehlende Daten hin. Eine Prüfung ist erforderlich, um die Mitgliedstaaten über diese Kennzahlen auf Länderebene in Kenntnis zu setzen.

Kriterien:

Bei dieser Prüfung wird ein kumulierter Mengenwert für alle ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) und ProductionInstallationParts für PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) in Luft, Wasser und Boden, für PollutantTransfers (Verbringung Abwasser), OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall) und EmissionsToAir (Luftemissionen) für alle angegebenen pollutants (Schadstoffe) /wasteClassifications (Abfallart) verwendet. Diese Werte werden mit den entsprechenden kumulierten Werten aus den Vorjahresdaten in einer Lookup-Tabelle verglichen. Die zwischenjährliche Zu- oder Abnahme der Menge der Freisetzungen/Verbringungen für bestimmte pollutants (Schadstoffe) /wasteClassifications (Abfallart) soll 50% nicht überschreiten – im Idealfall soll sie sich nicht um mehr als 25% ändern.

Diese Prüfung ist nicht durchzuführen, wenn keine Daten für das Vorjahr vorliegen. Diese statistischen Schwellenwerte können nach den Testphasen der Dateneingabe für die integrierte thematische LCP-EPTR-berichterstattung geändert werden.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung für die Mitgliedstaaten angezeigt, wenn die Menge der Freisetzungen/Verbringungen für bestimmte pollutants (Schadstoffe) /wasteClassifications (Abfallart) zwischen dem Berichtsjahr und dem Vorjahr um 50% oder mehr steigt oder sinkt.

Es wird eine Informationsmeldung angezeigt, wenn die Menge der Freisetzungen/Verbringungen um 25% oder mehr steigt oder sinkt. Diese Meldungen zeigen an, welche Kombination von Schadstoff und Medium ((oder wasteClassification (Abfallart) für OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall)) den zwischenjährlichen Schwellenänderungswert überschritten hat.

Das Ergebnis dieser Prüfung könnte auch eine grafische Darstellung enthalten, wie in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt.

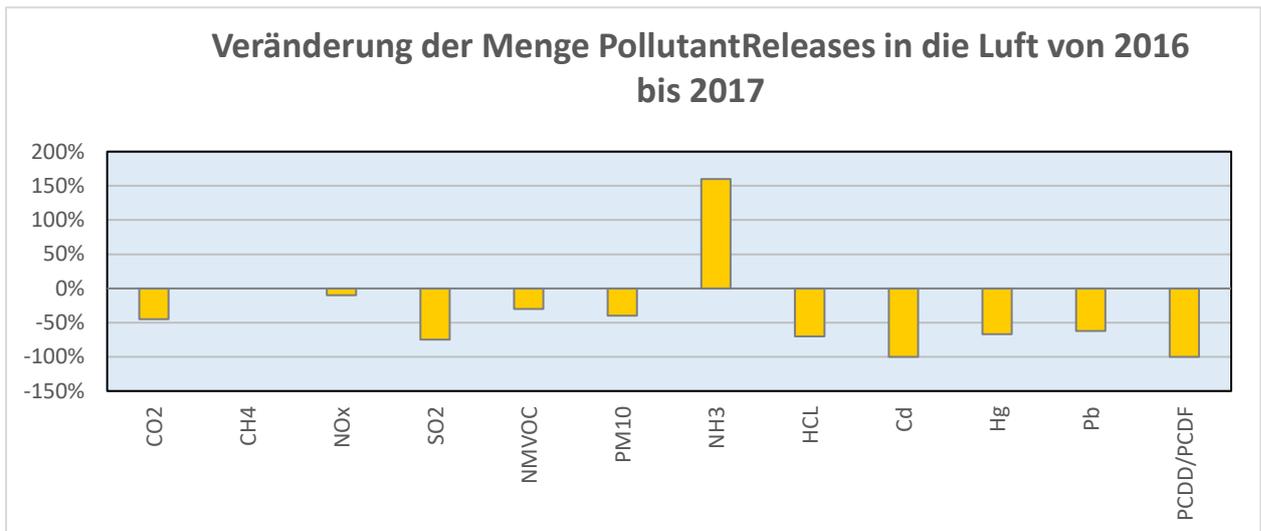


Abbildung 4.1 Beispiel-Grafik Änderungsprüfung

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung stützt sich auf eine Lookup-Tabelle mit den Freisetzungs- und Verbringungsdaten des Vorjahres.

Datenpflegebedarf:

Die oben erwähnte Lookup-Tabelle muss gepflegt und jährlich aktualisiert werden.

14. Überprüfung der Emissionen anhand von Daten auf europäischer Ebene

14.1 – Identifizierung der europaweit 10 höchsten ProductionFacility (Betriebseinrichtungen)- Freisetzungen/Verbringungen

Begründung:

E-PRTR-Betriebseinrichtungen, die Schadstoffmengen melden, die einen signifikanten Anteil an der gesamten gemeldeten Freisetzungs-/Verbringungsmenge auf europäischer Ebene ausmachen, können auf einen potenziellen Meldefehler hinweisen und Informationen über die europaweit größten Emittenten liefern. E-PRTR-Betriebseinrichtungen, die im Vergleich zum vorherigen Berichtsjahr mit ihren Freisetzungen oder Verbringungen unter den europaweit 10 größten liegen, können auf einen Meldefehler hinweisen, da es bei den größten emittierenden ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) zwischen den Berichtsjahren voraussichtlich kaum wesentliche Änderungen geben wird.

Zum Zeitpunkt der Datenmeldungen dürfte es keine konsolidierte Datenbank mit Daten auf europäischer Ebene aus dem laufenden Berichtsjahr geben, die für einen Vergleich in Frage kämen. Daher werden bei dieser Prüfung europaweite Daten aus dem Vorjahr zum Vergleich herangezogen.

Kriterien:

Schadstofffreisetzungen in spezifische Medien, sortiert nach EPTRAnnexIActivity und ProductionFacility (Betriebseinrichtung), werden mit einer Liste der 10 am stärksten emittierenden ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) für die jeweiligen Schadstoffe aus den Vorjahresdaten verglichen. In ähnlicher Weise werden die Abfallverbringungen – geordnet nach wasteClassification (Abfallart), wasteTreatment (Abfallbehandlung) und EPTRAnnexIActivity (EPTR Anhang I Tätigkeit) – mit einer Liste der 10 in dieser Hinsicht größten ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) aus den Daten des Vorjahres verglichen.

ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) werden markiert, wenn die gemeldeten Werte groß genug sind, um die jeweilige Einrichtung in diese Gruppe von 10 vorzurücken, falls sie dort nicht bereits aufgeführt waren.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Informationsmeldung mit den ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) sowie den zugehörigen PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen), OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser) und OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall) angezeigt, die auf europäischer Ebene zu diesen 10 gehören, wenn sie nicht bereits aufgeführt waren.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung erfordert den Zugang zu einer Lookup-Tabelle mit einer Liste der 10 emissionsstärksten ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) in Europa aus dem Vorjahr im Hinblick auf Schadstofffreisetzungen und -verbringungen in spezifische Medien, sortiert nach EPTRAnnexIActivity (EPTR Anhang I Tätigkeit), und auf Abfallverbringungen, sortiert nach wasteClassification (Abfallart), wasteTreatment (Abfallbehandlung) und EPTRAnnexIActivity (EPTR Anhang I Tätigkeit).

Bei dieser Prüfung muss ferner auf das EU-Register Bezug genommen werden, um die EPTRAnnexIActivity (EPTR Anhang I Tätigkeit) für einzelne ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) gegenzuprüfen.

Datenpflegebedarf:

Die oben erwähnte Lookup-Tabelle muss jährlich aktualisiert werden. Das EU-Registry muss gepflegt und aktualisiert werden.

C14.2 – Erkennung von Ausreißern bei ProductionFacility (Betriebseinrichtungen)-Freisetzungen/Verbringungen anhand von Daten auf europäischer Ebene

Begründung:

E-PRTR-Betriebseinrichtungen, die Schadstoffmengen melden, die einen signifikanten Anteil an der gesamten gemeldeten Freisetzung-/Verbringungsmenge auf europäischer Ebene ausmachen, können auf einen potenziellen Meldefehler hinweisen und Informationen über die europaweit größten Emittenten liefern. Es ist eine Prüfung erforderlich, um einzelne Betriebseinrichtungen zu ermitteln, die Schadstofffreisetzungen/-verbringungen und Abfallverbringungen melden, die >90% der europäischen Gesamtmenge für einen bestimmten Schadstoff und ein bestimmtes Medium oder für eine bestimmte Einstufung und Behandlung von Abfällen ausmachen.

Zum Zeitpunkt der Datenmeldungen dürfte es keine konsolidierte Datenbank mit Daten auf europäischer Ebene aus dem laufenden Berichtsjahr geben, die für einen Vergleich in Frage kämen. Daher werden bei dieser Prüfung europaweite Daten aus dem Vorjahr zum Vergleich herangezogen. Um unnötige Markierungen zu vermeiden, wird bei dieser Prüfung die Freisetzung von Schadstoffen in den Boden nicht bewertet, da es derzeit nur sehr wenige E-PRTR-Betriebseinrichtungen gibt, die Freisetzungen in den Boden melden. Dies wird überprüft, sobald sich die Vollständigkeit der Meldungen verbessert.

Kriterien:

Die für das laufende Berichtsjahr gemeldeten Mengen für PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen), OffsitePollutantTransfers (Verbringung Abwasser) und OffsiteWasteTransfers (Verbringung Abfall) werden mit einer Lookup-Tabelle abgeglichen, die europäische Gesamtwerte des vorherigen Berichtsjahres für bestimmte Schadstoffe und Medien sowie spezifische wasteClassifications (Abfallart) und wasteTreatments (Abfallbehandlung) enthält.

Jede ProductionFacility (Betriebseinrichtung), die im laufenden Berichtsjahr eine Freisetzung-/Verbringungsmenge meldet, die >90% des europäischen Gesamtwertes für den Schadstoff bzw. das Medium oder für wasteClassification (Abfallart)/wasteTreatment (Abfallbehandlung) des Vorjahres ausmacht, wird als potenzieller Fehler markiert.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit der ProductionFacility (Betriebseinrichtung) angezeigt, für die PollutantRelease (Schadstofffreisetzungen), OffsitePollutantTransfer (Verbringung Abwasser) oder OffsiteWasteTransfer (Verbringung Abfall) gemeldet wurde, die in den Vorjahresdaten >90% der Gesamtmenge für den/das angegebene(n) Schadstoff/Medium oder für wasteClassification (Abfallart)/wasteTreatment (Abfallbehandlung) in Europa ausmachen.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung stützt sich auf eine Lookup-Tabelle mit aggregierten Gesamtwerten der Freisetzung/der Verbringung für bestimmte Schadstoffe/Medien und wasteClassifications (Abfallart)/wasteTreatments (Abfallbehandlung) in ganz Europa aus dem vorherigen Berichtsjahr.

Datenpflegebedarf:

Die oben erwähnte Lookup-Tabelle muss gepflegt und jährlich aktualisiert werden.

15. Überprüfung der nationalen Emissionen anhand externer Datensätze

C15.1 – Vergleich von PollutantReleases (Schadstofffreisetzungen) und EmissionsToAir (Luftemissionen) mit den nationalen Inventaren von CLRTAP/NECD und UNFCCC/EU-MMR

Begründung:

Die gemäß CLRTAP (Luftschadstoffe) bzw. UNFCCC (Treibhausgase) gemeldeten nationalen Emissionen können zur Verifizierung jener Emissionen in die Luft verwendet werden, die gemäß der integrierten E-PRTR- und LCP-Fachdatenberichterstattung gemeldet werden. Ein direkter Vergleich ist schwierig, da sich die Meldesysteme und Schwellenwerte der integrierten E-PRTR- und LCP-Fachdatenberichterstattung und die der Berichterstattung nach den beiden Übereinkommen unterscheiden. Bedingt durch die Meldeschwellen sollen die nationalen Gesamtwerte für die integrierte E-PRTR- und LCP-Fachdatenberichterstattung jedoch niedriger sein als die im Rahmen der beiden Übereinkommen gemeldeten Werte. Diese Beziehung wird zur Überprüfung der nationalen Gesamtwerte für in die Luft abgeleitete spezifische Schadstoffe verwendet.

Kriterien:

Bei dieser Prüfung werden die nationalen Gesamtwerte der PollutantReleases in die Luft (ProductionFacilities-Betriebseinrichtungen) und der EmissionsToAir (ProductionInstallationParts-Anlagenteile) für einzelne Schadstoffe berechnet. Diese Werte werden anhand einer Lookup-Tabelle mit den entsprechenden nationalen Gesamtwerten in den nationalen Inventaren von CLRTAP und UNFCCC verglichen. Für die von ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) freigesetzten Schadstoffe bedeutet dies einen Abgleich mit beiden Inventaren. Für Schadstoffe jedoch, die von ProductionInstallationParts (Anlagenteile) freigesetzt werden, bedeutet dies nur einen Abgleich mit dem CLRTAP. In beiden Fällen erfordert dies die Berechnung eines aggregierten Gesamtwerts für alle Sektoren in den Inventaren von CLRTAP und UNFCCC.

Der nationale Gesamtwert für einen bestimmten Schadstoff soll den Wert im nationalen Inventar von CLRTAP oder UNFCCC nicht überschreiten.

Zu beachten ist, dass die im Rahmen der integrierten E-PRTR- und LCP-Fachdatenberichterstattung gemeldeten CO₂-Luftemissionen nicht den IPCC Guidelines entsprechen, da sie auch CO₂ aus Biomasse umfassen. Daher können Länder, die eine hohe Biomassenutzung melden (etwa Schweden), CO₂-Emissionen melden, die über den im Rahmen des National Inventory von UNFCCC/EU-MMR gemeldeten Werten liegen, sodass diese Prüfung ein Falsch-positiv ergibt.

Sowohl die nationalen Inventare von CLRTAP und UNFCCC werden um zwei Jahre verzögert gemeldet, d.h. Daten aus dem Jahr 2017 werden zwei Jahre später, also 2019, gemeldet. Dies entspricht dem Meldeverzug für die integrierte E-PRTR- und LCP-Fachdatenberichterstattung, sodass bei dieser Prüfung alle Datenbanken mit Bezug auf dasselbe Berichtsjahr bewertet werden.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit den Schadstoffen angezeigt, die die entsprechenden gemäß CLRTAP bzw. UNFCCC gemeldeten Werte überschreiten.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung stützt sich auf eine Lookup-Tabelle mit den aktuellsten nationalen Emissionswerten aus den nationalen Inventaren von CLRTAP und UNFCCC. Diese Inventare sind über die untenstehenden Links verfügbar:

Luftschadstoffe (CLRTAP): http://www.eea.europa.eu/ds_resolveuid/DAT-16-en (EEA-Permalink zur aktuellsten Version).

Treibhausgase (UNFCCC): http://www.eea.europa.eu/ds_resolveuid/DAT-16-en (EEA-Permalink zur aktuellsten Version).

Datenpflegebedarf:

Die oben erwähnte Lookup-Tabelle muss gepflegt und jährlich mit den neuesten verfügbaren Daten aus den nationalen Inventaren von CLRTAP und UNFCCC aktualisiert werden.

16. Diverse Prüfungen

C16.1 – Konformität des Formats signifikanter Stellen

Begründung:

Alle ProductionFacility (Betriebseinrichtung-) - und ProductionInstallationPart (Anlagenteile), Freisetzungs- und -Verbringungsdaten sind mit drei signifikanten Stellen anzugeben. Dies bezieht sich nicht auf die statistische oder wissenschaftliche Unsicherheit, sondern auf die Genauigkeit der gemeldeten Daten. Es ist eine Prüfung erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Daten im richtigen Detaillierungsgrad gemeldet werden.

Kriterien:

Die Attribute totalWasteQuantityTNE (Gesamtabfallmenge in T) , totalPollutantQuantityKg (Gesamtfreisetzungsfracht in kg) und totalPollutantQuantityTNE (Gesamtfreisetzungsfracht in T) – enthalten in den Merkmalstypen OffsiteWasteTransfer (Verbringung Abfall), OffsitePollutantTransfer (Verbringung Abwasser), PollutantRelease (Schadstofffreisetzungen) und EmissionsToAir (Luftemissionen) – müssen mit numerischen Werten mit bis zu drei signifikanten Stellen belegt werden.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung ausgegeben, in der alle Verbringungen und Freisetzungen sowie die zugehörigen ProductionFacilities (Betriebseinrichtungen) angegeben sind, die die Meldepflichten hinsichtlich des numerischen Formats nicht erfüllen. Die Freigabe des Envelope wird dadurch nicht verhindert.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ergibt keine zugehörigen Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C16.2 – Konformität des Formats für Prozentwerte

Begründung:

Das FME-Verfahren ist nicht in der Lage, ein Prozentwertformat zu erkennen, da solche Prozentwerte als Dezimalzahlen anzugeben sind, die sich auf einen Anteil von 1 (entsprechend 100 %) beziehen. Zum Beispiel wären 64% als 0,64 anzugeben. Werte, die größer als 1 gemeldet werden und mehr als 100 % darstellen, führen zu unplausiblen Daten.

Kriterien:

Die folgenden Attribute sind mit Prozentwerten zu erfassen: `proportionOfUsefulHeatProductionForDistrictHeating` (Anteil Nutzwärme für Fernheizung), `desulphurisationRate` (Entschwefelungsrate) und `sulphurContent` (Schwefelgehalt). Sie sind mit Dezimalwerten ≤ 1 zu anzugeben.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit jenen Attributen angezeigt, die mit einem Wert belegt wurden, der einen Prozentsatz von mehr als 100 % darstellt.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ergibt keine zugehörigen Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C16.3 – Leerer Eintrag `totalPollutantQuantityTNE`

Begründung:

`totalPollutantQuantityTNE` (Gesamtfreisetzungsfracht in T) ist ein Pflichtfeld für alle Emissionen, die von einem `ProductionInstallationPart` (Anlagenteile) gemeldet werden.

Kriterien:

Das Attribut `totalPollutantQuantityTNE` (Gesamtfreisetzungsfracht in T) für Emissionen in die Luft darf nicht leer bleiben.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Fehlermeldung (Blocking error) mit den Attributen angezeigt, die leer gelassen wurden.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ergibt keine zugehörigen Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

**C16.4 – Prüfung auf leere Einträge bei totalWasteQuantityTNE
(Gesamtabfallmenge in T) und totalPollutantQuantityKg
(Gesamtfreisetzungsfracht in kg)**

Begründung:

totalWasteQuantityTNE (Gesamtabfallmenge in T) und totalPollutantQuantityKg (Gesamtfreisetzungsfracht in kg) sind Pflichtfelder für Abfall- oder Schadstoffverbringungen sowie Emissionen, die von einer ProductionFacility (Betriebseinrichtung) gemeldet werden.

Kriterien:

Die Attribute totalWasteQuantityTNE (Gesamtabfallmenge in T) und totalPollutantQuantityKg (Gesamtfreisetzungsfracht in kg) für Schadstofffreisetzungen/-verbringungen und Abfallverbringungen dürfen nicht leer bleiben.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Fehlermeldung (Blocking error) mit den Attributen angezeigt, die leer gelassen wurden.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ergibt keine zugehörigen Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

**C16.5 – Prüfung auf leere Einträge bei numberOfOperatingHours
(Anzahl Betriebsstunden)**

Begründung:

Das Attribut numberOfOperatingHours (Anzahl Betriebsstunden) ist ein Pflichtfeld für LCP.

Kriterien:

Das Attribut NumberOfOperatingHours (Anzahl Betriebsstunden) für einen als LCP gemeldeten ProductionInstallationPart (Anlagenteil) darf nicht leer bleiben.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Fehlermeldung (Blocking error) mit den Attributen angezeigt, die leer geblieben sind.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ergibt keine zugehörigen Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C16.6 – Prüfung auf leere Einträge bei energyInput (Energieeinsatz)

Begründung:

energyInput (Energieeinsatz) ist ein Pflichtfeld für einen von einem ProductionInstallationPart (Anlagenteile) gemeldeten fuelInput (Brennstoffe).

Kriterien:

Das Attribut energyInput (Energieeinsatz) für ProductionInstallationPart (Anlagenteile) darf nicht leer bleiben.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Fehlermeldung (Blocking error) mit den Attributen angezeigt, die leer gelassen wurden.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ergibt keine zugehörigen Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

C16.7 – Optionale Prüfung auf leere oder bedeutungslose Einträge

Begründung:

Im Idealfall soll eine GML-Meldung keine leeren oder bedeutungslosen Einträge enthalten (z.B. Leerzeichen, Kommata, Punkte, Bindestriche usw.). Beispielsweise soll <numberOfEmployees></numberOfEmployees> (Anzahl Beschäftigte) von dem Berichtersteller aus der GML-Meldung ausgeschlossen werden, da in diesem Feld keine Daten vorhanden sind. GML-Dateien sollen so generiert werden, dass sie nur Felder mit gemeldeten Daten enthalten. Daher ist eine Prüfung erforderlich, um leere optionale Felder zu markieren.

Kriterien:

Alle Attribute werden nur auf leere Einträge oder bedeutungslose Zeichen geprüft. Leere oder bedeutungslose Felder werden markiert.

Konsequenzen bei Problemen:

Es wird eine Warnmeldung mit dem/den Attribut(en) angezeigt, die leer geblieben sind oder nur mit bedeutungslosen Zeichen belegt wurden. Dies verhindert die Freigabe des Envelope nicht. Diese Prüfung kann künftig dahingehend geändert werden, dass sie zu einem Blocker-Fehler führt.

Abhängigkeiten von Lookup-Tabellen oder externen Daten:

Diese Prüfung ergibt keine zugehörigen Abhängigkeiten und erfordert keine externen Daten.

Datenpflegebedarf:

Derzeit besteht kein Datenpflegebedarf.

5 Anhang

Terminologie und Abkürzungen

Blocking error: Fehler, dessen Schwere die Zurückweisung der Meldung impliziert und deshalb den Arbeitsablauf im CDR blockiert. XML-Dateien mit Blocker-Fehlern werden als ungültig betrachtet und sind zu korrigieren, bevor sie von der EU-Ebene (also der EUA) in die EU-Datenbank aufgenommen werden können.

CDR: Central Data Repository

Datentyp: Element eines UML-Datenmodells, das die Eigenschaften der Daten und die auf die Daten anwendbaren Operationen definiert.

E-PRTR: European Pollutant Release Transfer Register (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister)

Merkmalstyp: Steht für eine Datenklasse und deren zugehörige Attribute.

FME-Prozess: Prozess, bei dem eine vordefinierte Microsoft Access-Vorlage, in der thematische E-PRTR- und LCP-Daten erfasst werden, in eine XML-Datei zur Übermittlung an das CDR konvertiert wird. Er basiert auf der Software **Feature Manipulation Engine** und wird auf der EIONET-Webseite für die integrierte E-PRTR- und LCP-Datenberichterstattung gehostet.

IED-Richtlinie: Industrial Emissions Directive (Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen)

Informationsmeldung: Hinweis auf mögliche Fehler oder zweifelhafte Daten, deren Richtigkeit von der meldenden Stelle nochmals geprüft werden soll. Es ist kein Eingreifen des Datenmanagers bei der EUA erforderlich.

LCP: Large combustion plant (Großfeuerungsanlage)

Betriebseinrichtung: Eine oder mehrere Anlagen am gleichen Standort, die von derselben natürlichen oder juristischen Person betrieben werden. Eine Betriebseinrichtung ist eine Sonderform des Tätigkeitskomplexes.

Anlagenteil: Bestimmter technischer Teil einer Anlage, der eine Funktion repräsentiert, die vorschriftsgemäß registriert werden muss.

Standort: Geografischer Ort einer Betriebseinrichtung oder eines Grundstücks, auf dem sich eine Betriebseinrichtung befunden hat, befindet oder angesiedelt werden soll.

Schema: Beschreibung der Struktur und Inhalte von XML-Daten. Legt die Elemente, Attribute und Datentypen der XML-Daten fest.

Semantischer Datendienst: Objektorientierte Suchmaschine, mit der nach Dateninhalten in Eionet gesucht werden kann.

Warnmeldung: Fehlermeldung, welche die Einreichung der Datei nicht blockiert, jedoch auf ein Problem hinweist, das sehr wahrscheinlich in einer Verzerrung des Datensatzes resultiert. Bei Fehlern dieser Art kann die EUA bei der meldenden Stelle rückfragen, um die betroffenen Daten abzuklären oder zu korrigieren.

XML: EXtensible Markup Language; Auszeichnungssprache, die ein Regelwerk für die Codierung von Dokumenten vorgibt. Das Format ist sowohl für Menschen als auch für Maschinen lesbar.